Die vielen und großen grammatischen, lexikalischen, textkritischen, poetischen, gedanklichen und theologischen Unzulänglichkeiten und Unverdaulichkeiten dieser Fassung sind im P. b. ebenda schon grell beleuchtet. Doch genug, sonst gibts ein Buch! Möge Zorells mutiges Unternehmen eifrige, aber auch tiefer schürfende Nachahmung finden!

Hebräisches Wörterbuch zu Jeremia. Von Dr. Wilhelm Rudolph. (Einzelwörterbücher zum Alten Testament, herausgegeben von D. Friedrich Baumgärtl, 3.Heft.) Verlag von Alfred Töpelmann, Gießen. 1927. VI u. 46 Seiten.

An die bereits früher in derselben Sammlung erschienenen und im Past. bon. emplohlenen Einzelwörterbücher zu Genesis, Jesaja und Psalmen reiht sich dieses Heft würdig an.

Sibyllinischer Sternkampf und Phaëton in naturgeschichtlicher Beleuchtung. Von Franz Xaver Kugler S. J. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Münster i. W. 1927. 56 S. Preis geh. 1,50 Mk.

Der inzwischen verstorbene, ebenso tüchtige Astronom wie Assyriologe hat in dieser Schrift eine anziehende und scharfsinnige Studie hinterlassen. Auf der Anschauung der Alten, daß die unzähligen an Glanz, Farbe, Größe und Bewegung verschiedenen Sterne, Sonne, Mond, Planeten, Sternschnuppen, Meteore, Kometen im Verein mit Fixsternbildern, meteorologischen Erscheinungen belebte Wesen, ja ein Heer göttlicher Streiter seien, die der Sterndeuterei und der Dichtung reichliche Nahrung boten, beruhen manche Sternsagen. Unter ihnen war der sibyllinische Sternkampf (Or. Sib. V, 512—531) bisher ganz rätselhaft und wurde sogar als „allseitiger Unsinn" erklärt. Desgleichen fand man keine irgendwie befriedigende naturgeschichtliche Grundlage für Phaëthons Sturz in den Eridanus (Ov. Met II). Beide Sagen führt nun K. auf gewaltige sonnen- und mondähnliche Meteore zurück, die drohend in der Sternwelt erschienen und durch ihr von wild durcheinander fahrenden Blitzen begleitetes Zerspringen und Herabstürzen im Verein mit den Jahresbewegungen der Gestirne das Bild des Kampfes hervorriefen. Hieraus läßt sich dann auch die geschichtliche Gleichzeitigkeit des Phaëthonischen Weltbrandes und der Deukalionischen Flut begreifen. Kuglers Untersuchung lehrt aber überdies auch manchen Philologen, mit Konjekturen vorsichtiger und zurückhaltender zu sein und warnt die Forscher, allzuschnell die Überlieferungen der Alten als sinnlos zu bezeichnen.

Ägyptische Grammatik. Von Adolf Erman. Vierte, völlig umgestaltete Auflage. Berlin. Verlag von Reuther & Reichard. 1928. XVI u. 309 u. 10* S. Preis 16 Mk., geb. 19 Mk. Dazu in demselben Verlag zwei Ergänzungshefte: a) **Schrifttafel.** 1929. II u. 39 S. Preis ca. 2 Mk. b) **Zum Erlernen der Schrift, Paradigmen und Übungsstücke.** 1929. II u. 57 u. 8* S. Preis ca. 4 Mk.

Mit einer gewissen Wehmut betrachte ich das neue Buch meines Lehrers, das mir in seiner früheren Gestalt der zweiten und dritten Auflage so wohl vertraut war. Und nun, wie bei dem großen „Ägyptischen Wörterbuch" gestattet es Deutschlands Armut nicht mehr, daß Ermans weltberühmte „Ägyptische Grammatik" in Drucktypen aufgelegt werden konnte. Sie mußte in Handschriftdruck erscheinen. Ist da diesmal das äußere Gewand auch unscheinbarer, so ist doch der innere Gehalt nicht vermindert, sondern so hoch, wie es der Fortschritt der Wissenschaft und des Meisters bessere Erfahrung nur ermöglichten, gesteigert.

Schon längst war Ermans Grammatik Gemeingut der Ägyptiologen geworden, und ihre jeweiligen Auflagen kennzeichneten stets den Stand der ägyptischen Sprachforschung. Auch in der neuen Gestalt ist sie ein Handbuch für Lernende geblieben, das aber auch dem Geübteren wohl zum Nachschlagen dienen kann. Um sein Buch einfach und faßlich zu gestalten, beschränkt sich E. im allgemeinen darauf, den tatsächlichen Befund der Sprache darzulegen. Von wissenschaftlicher Ergründung der

Spracherscheinungen bietet er nur das, was eben zum Verständnis nötig ist. In der Terminologie hat er jede entbehrliche Neuerung vermieden. In der Neuauflage sind besoders Vorarbeiten verwertet, die Verf. hauptsächlich in der Nachkriegszeit für eine ausführliche Grammatik gemacht hat. Daß er dabei auch das Gute, was andere Fachgenossen erarbeitet haben, berücksichtigt hat, versteht sich. Wie früher, so befaßt sich E. auch jezt in seiner Grammatik hauptsächlich mit der klassischen Sprache, d. i. der Sprache des mittleren Reiches und der Inschriften der 18. Dynastie. Eigentümlichkeiten der alten Sprache und des Neuägyptischen sind in den Anmerkungen A und N behandelt. Die Nummern und Paragraphen der dritten Auflage sind beibehalten. Von großem Fortschritt zeugen auch die nunmehr erschienenen beiden Ergänzungsbände. In der Schrifttafel ist erfreulicherweise Gardiners Anordnung der Zeichen gewählt. In dem Ergänzungsband: „Zum Erlernen der Schrift, Paradigmen und Übungsstücke" ist viele Sorgfalt auf die Auswahl des Stoffes verwendet worden, auf daß der Lernende möglichst sicher vom Leichten zum Schweren fortgeführt wird. Unsere besten Wünsche begleiten das neue Werk.

Orientalische Bibliographie. Von Dr. Lucian Scherman. Berichtsjahr 1926, Erstes Heft. Berlin. Verlag von Reuther & Reichard. 1928. II u. 82 S. Preis geh. 10,70 Mk.

Unter schweren Zeitverhältnissen war der 25. Bd. der „Orientalischen Bibliographie" erschienen. Dann folgte für sie eine Zeit, die fast der Totenstille glich, die verursacht war durch Deutschlands Not und die Zerreißung der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen. Nun ist es dem Herausgeber gelungen, einen Stab geschulter Mitarbeiter zusammenzubringen und die geldliche Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und der American oriental Society zu erlangen, und mit dem vorliegenden Heft die Fortführung der orientalischen Bibliographie zu beginnen. Dabei muße die schmerzlich klaffende Lücke der Jahre 1912 bis 1925 zunächst unberücksichtigt bleiben. Mit Freuden begrüßen wir das neue Heft und wünschen dem ganzen so ungemein wichtigen Unternehmen einen glücklichen Fortgang.

Trier. Theis.

FUNDAMENTALTHEOLOGIE, RELIGIONS- UND MISSIONSWISSENSCHAFT

Einführung in die Religionsphilosophie (Herders theologische Grundrisse). Von Dr. Heinrich Straubinger, Freiburg 1929. Gr. 8°. VII u. 132 S. 3,60 Mk., gebunden 4,80 Mk.

Bei der fast unübersehbaren Fülle von Methoden und Systemen in der Religionsphilosophie ist eine kurze und klare Einführung, wie die vorliegende, freudig zu begrüßen. Dem Zweck des Buches entsprechend darf man nicht alle Systeme und von diesen nicht Einzelheiten suchen wollen. Der Verfasser wollte einen Überblick über die wichtigsten Systeme geben, und zwar die Hauptlinien und Hauptgedanken; er liefert dazu eine kurze, aber treffende Kritik und bietet zugleich einen Überblick über die wichtigste Literatur. Viel Stoff ist hier zusammengetragen und verarbeitet.

Der Verfasser geht aus vom Begriff und der Aufgabe der Religionsphilosophie, unterscheidet dann die Methode und die Hauptformen der Religionsphilosophie, womit er nicht sagen will, daß er das Methodische und Inhaltliche scharf trennt, sondern daß im ersten Teil mehr der methodische und im zweiten der sachliche Gesichtspunkt im Vordergrund stehe. Im ersten Teil sind die wichtigsten Vertreter der religionsgeschichtlichen, der religionspsychologischen, der völkerpsychologischen, der phänomenologischen, der rationalistisch-kritizistischen oder transzendentalen und der rationalistisch-spekulativen Methode besprochen. Bei den Hauptformen der

Religionsphilosophie geht er ein auf die materialistisch-atheistische und positivistisch-pragmatistische Religionsphilosophie, die Postulatentheorie, die Gefühlstheorie und die theistisch-spekulative Religionsphilosophie.

Religion und Offenbarung. Von Johannes Brunsmann S. V. D. Zweite ergänzte und verbesserte Auflage. St. Gabriel 1930. 8°. XVI u. 459 S.

In der zweiten Auflage sind keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden, nur wurden die Forschungsergebnisse von P. Schmidt, P. Koppers und P. Schebesta S. V. D. verwertet und die neueste Literatur nachgetragen. Weil das Buch in erster Linie Unterrichtszwecken dienen soll, ist die streng scholastische Methode gewählt, so daß es durch Klarheit der Begriffe und die durchsichtige Beweisführung seinen Zweck gerade auch bei Studierenden erreichen wird.

Atlas Hierarchicus. Descriptio geographica et statistica Sanctae Romanae Ecclesiae tum Occidentis tum Orientis juxta statum praesentem. Accedunt nonnullae notae historicae necnon ethnographicae. **Consilio** et **hortatu S. Sedis Apostolicae** elaboravit P. Carolus Streit. Editio altera prorsus emendata Paderbornae 1929. Format 25 × 41 cm, 4½ cm dick. Preis 50 Mk.

1913 war die erste Auflage erschienen. Infolge der großartigen Entwicklung der katholischen Kirche in den letzten Jahrzehnten und der Veränderungen infolge des Weltkrieges hat sich eine Neuauflage als notwendig erwiesen. Verfasser gibt im Titel klar sein Ziel an: er will geographisch und statistisch den augenblicklichen Stand der katholischen Kirche zeichnen, des Occidents wie des Orients.

Auf den 195 Textseiten erhalten wir eine gute kurze Einführung in die allgemeinen und geographischen Verhältnisse, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des Christentums. Der Text steht deutsch, französisch, spanisch, italienisch nebeneinander. In englischer Sprache ist eine besondere Ausgabe erschienen.

Im 2. Teil folgen die Statistiken der einzelnen Sprengel, und nachher Gesamtübersichten über die Erdteile. Gute Zusammenstellungen ermöglichen uns ein Bild des Welt- und Ordensklerus in den Missionsländern. Die Sprache der Tabellen ist Latein.

Durch die 39 mehrfarbigen Karten (Format 34 . 42) erhalten wir einen klaren Einblick in die Ausdehnung und Lage der weltumspannenden katholischen Kirche und ihrer Missionstätigkeit. Die kirchliche Bedeutung der einzelnen Orte, die in der betr. Landessprache angegeben sind, ist durch ein bestimmtes Zeichen hervorgehoben. Die Gebiete, die eine Kirchenprovinz bilden, haben eine gemeinsame Farbe. In der neuen Auflage sind die Gebirge eingezeichnet, wodurch auch die Missionstätigkeit näher charakterisiert wird. Zahlreiche Nebenkarten geben die Verteilung der einzelnen Konfessionen und Nationalitäten. Zwei Karten veranschaulichen die Lage der unierten und nicht unierten Orientalen, und zusammenfassend sehen wir die Welt-Religionskarte, die natürlich für sich allein kein richtiges Bild der Konfessionen auf der Erde gibt. Es ist möglichst alles bis auf den heutigen Tag berücksichtigt, so schon das preußische Konkordat und die neue Vatikanstadt. Die Karte von Rom bietet auf der Rückseite eine Übersicht der Verwaltung der Kirche, der Kongregationen, der diplomatischen Vertretungen und der Ordensresidenzen. Den Schluß des Werkes bildet ein Ortsverzeichnis in verschiedenen Sprachen.

Wir haben in vorliegendem Werk eine hervorragende Leistung; es erforderte eine riesige Leistung von Sammelfleiß und Geduld, was nur der beurteilen kann, der auf diesem Gebiete Versuche gemacht hat. Wenn manche Statistik nicht genau ist, so liegt das an der mangelhaften Beantwortung der Fragebogen. Daß bei allen Karten der gleiche Maßstab angewandt wurde, hat sicher manche Nachteile. Das Werk, das nicht nur bei Fachleuten und Gebildeten Beachtung verdient, wird auch in weiteren Kreisen großes Interesse finden.

Kulturen, Religionen und Missionen in Japan. Von Thomas Ohm O. S. B. 210 S. 1 Farbtafel und 39 Abbildungen. Format 17,5 × 24. Augsburg 1929. Preis in Ganzleinen gebunden 10 Mk. (Band III der Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst. Veröffentlicht vom Katholischen Universitätsverein.)

Wie im ganzen Orient, so sehen wir auch in Japan ein Ringen zwischen den einzelnen Weltanschauungen und Religionen wie kaum zuvor. Verfasser will uns deshalb den gegenwärtigen Stand, aber auch die Bedeutung der katholischen Japanmission erklären. Unter diesem Gesichtspunkte gibt er sehr interessante Ausführungen und Urteile „über das Land und seine Bewohner, die sozialen und sittlichen Zustände, das geistige Leben und die akatholischen Religionen oder Konfessionen". Wenn er die japanischen Verhältnisse auch aus eigener Erfahrung kennt, so baut er sein Urteil nicht in erster Linie darauf auf, sondern bildet es „auf Grund des mündlichen und schriftlichen Verkehrs mit Männern und Frauen, . . . die Japan aus langjähriger eigener Beobachtung kennen oder selbst japanischen Blutes sind". Die Bilder sind meist Originalaufnahmen des Verfassers. Am Schluß befinden sich reiche Quellen- und Literaturangaben. Solche Werke werden der Sammlung der Salzburger Abhandlungen rasch Ansehen verschaffen. Druck und Ausstattung des Buches sind wie immer bei Filser hervorragend.

Ägypten, das uralte Kultur- und moderne Reiseland, von Dr. Heinz Klamroth. Mit 24 Tafelbildern und einer Übersichtskarte. Freiburg 1929. 8°. VIII u. 118 S. Preis 3,40 Mk., in Leinwand gebunden 4,50 Mk. (Sammlung Fremdland — Fremdvolk. Eigenartige Landschaften, Länder und Völker der Erde. Herausgegeben von Dr. Jos. Schmid.)

Die Arktis ruft! Mit Hundeschlitten und Kamera durch Spitzbergen und Grönland. Von Dr. Bernhard Villinger. Mit 31 Tafelbildern und 3 Übersichtskarten. Gr. 8°. XII u. 142 S. 3,40 Mk., geb. 4,50 Mk. Freiburg 1929. (Fremdland — Fremdvolk. Eigenartige Landschaften, Länder und Völker der Erde. Herausgegeben von Dr. Josef Schmid.)

Der Herder'sche Verlag hat es mit Dr. Jos. Schmid unternommen, eine Sammlung herauszugeben, um auch der breitesten Allgemeinheit eine weitere Weltkenntnis zu vermitteln. Sie glauben diese neue Form wählen zu müssen, da die meiste Literatur zu wissenschaftlich gehalten sei und so dem Nichtfachmann nicht das richtige Verständnis für die fremden Länder und Völker und auch nicht das notwendige Interesse gegeben werde.

So behandelt Klamroth Geschichte, Kultur, Sprache und Religion, Rasse und Landschaft Ägyptens in einer sehr interessanten Form und Sprache und erläutert seine Ansichten durch 24 schöne Tafelbilder. Er hat lange in Ägypten gelebt und kann darum aus eigener Anschauung lebendig und persönlich schildern.

Villinger, der als Polarmann einen Namen hat und auch an der großen Zeppelin-Arktis-Expedition teilnehmen soll, erzählt von seiner frühen Liebe zur Polarwelt, seinen Fahrten und Abenteuern auf Spitzbergen. Der letzte Teil des Buches schildert uns Leben, Weltanschauung, Jagd und Rassekultur der Eskimos Ostgrönlands. Villinger kann sehr anschaulich und humorvoll erzählen; es wird einem schwer, sich von seinem Buche zu trennen. Es gehört in unsere Bibliotheken und wird mit Nutzen und Interesse viel gelesen werden.

Trier. Joh. Lenz.

PÄDAGOGIK, KATECHETIK, HOMILETIK

Eugenio Pacelli, erster Apostolischer Nuntius beim Deutschen Reich. Gesammelte Reden. Ausgewählt und eingeleitet von Ludwig Kaas. gr. 8°. 190 S. mit Bildnis in Kupfertiefdruck. Buchverlag Germania A. G., Berlin SW 48. Geb. 6,50 RM.

Das katholische Deutschland begrüßt diese Auswahl der Reden Eugenio Pacellis, des ersten Apostolischen Nuntius beim Deutschen Reich, mit einem Gefühl tiefinnerer Befriedigung und dankbarer Freude. Mit wahrer Wehmut im Herzen sah es im Dezember vergangenen Jahres den Nuntius scheiden; in langen, ereignisreichen Jahren hatte er in Deutschland eine Wirksamkeit entfaltet, die seinem Namen für immer den Segen und die Dankbarkeit aller deutschen Katholiken sichern wird.

Vom ersten Tage seiner amtlichen Tätigkeit in Deutschland an — am 29. Mai 1917 überreichte er dem König Ludwig III. das Schreiben des Papstes, durch das er als Apostolischer Nuntius am Königlichen Hofe von Bayern beglaubigt wurde — bis zu der Stunde, da er dem Reichspräsidenten von Hindenburg sein Abberufungsschreiben überreichte — am 9. Dezember 1929 —, galt sein unermüdetes Wirken der Aufgabe, die er in seiner Berliner Abschiedsrede als Mission des Friedens und des geistigen Wiederaufbaus bezeichnet hat. Als tatkräftiger Interpret der Friedensabsichten Benedikts XV. hat Nuntius Pacelli in den Wochen und Monaten des Sommers 1917 in heroischem Ringen alles darangesetzt, der Sache des Friedens zu dienen.

Als der Krieg weiterging und seine Schrecken verdoppelte, widmete er sich mit der ganzen Hingabe seines edlen Herzens der Sorge für das Schicksal der Kriegsopfer, vor allem der Erleichterung des Loses der Gefangenen. Als der Umsturz und die Revolution die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche notwendig machten, nahm der Nuntius diese überaus schwierige Aufgabe in Angriff und konnte im bayrischen und preußischen Konkordat die Voraussetzungen für ein gedeihliches und gesichertes Nebeneinanderarbeiten von Kirche und Staat schaffen. Es ist überaus fesselnd, an Hand der gesammelten Reden und der ausgezeichneten Einleitung des Prälaten Kaas, diese Tätigkeit des Nuntius zu studieren.

Jedoch wäre das Bild der Tätigkeit des Nuntius Pacelli unvollständig, ja wesentliche Züge fehlten, wollte man der priesterlichen und menschlichen Seite seines Amtes nicht gedenken. Inmitten schwerster Arbeitsüberlastung treibt ihn sein priesterliches Herz zu direktem Kontakt mit der Seele des katholischen Volkes in Deutschland. Wie oft hat der Nuntius zum katholischen Volke gesprochen: „München, Berlin, Breslau, Frankfurt, Freiburg, Dortmund, Hannover, Köln, Mainz, Magdeburg, Paderborn, Rottenburg, Speyer, Stuttgart, Trier und andere deutsche Städte haben den Worten gelauscht, die mit römischer Klarheit und Präzision des Gedankens eine Beherrschung unserer Muttersprache verbanden, die alle Erwartungen überstieg".

Nun freut man sich von ganzem Herzen, diese von apostolischem Eifer durchglühten, gedankentiefen und selten formschönen Reden, die man zum Teil gehört, zum Teil gelesen, in diesem prachtvoll ausgestatteten Bande beieinander zu haben. Sie sind des scheidenden Nuntius' Vermächtnis an die deutschen Katholiken. „Er soll weiter zu uns reden. Auch jetzt, da er von uns gegangen ist." Besonders glücklich finde ich es, daß der Herausgeber auch das Kleine und auf den ersten Blick Unscheinbare nicht vollständig ausgeschieden hat; ich zitiere z. B. die Nummern XVI und XX. In ihnen offenbart sich so recht die gütige und zutiefst priesterliche Seele des Apostolischen Nuntius. Offenbar haben die Kreise, die kürzlich aus einer bestimmten Einstellung Besorgnisse in kirchenpolitischer Hinsicht in bezug auf die Person des Nuntius Pacelli äußerten, ihn in seinem tiefsten Wesen, dessen Kenntnis die gesammelten Reden so glücklich vermitteln, nicht gekannt.

Der Herausgeber, der „die Goldkörner sammelte, die Eugenio Pacelli im Laufe seiner mehr als zwölfjährigen Tätigkeit auf dem deutschen Boden ausgestreut hat", der mit einzigartigem Einfühlungsvermögen ein Bild der Persönlichkeit und ihres Wirkens in meisterhaften Strichen zeichnete, hat dem katholischen Volk in Deutschland ein Geschenk gemacht, das es beglückt und dankerfüllt entgegennimmt.

Aurelius Augustinus. Sein Werden und Wirken. Von Prof. Paul Sommers. Kanzelvorträge. 72 S. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1929. Preis kart. 1,65 Mk.

Prof. Sommers, der bereits mehrfach mit günstig aufgenommenen homiletischen Arbeiten hervorgetreten ist, versucht sich in vorliegenden Kanzelvorträgen an einem Predigtgegenstand besonderer Art: an dem Werden und Wirken des großen Kirchenlehrers Augustinus; die fünfzehnhundertjährige Wiederkehr des Todestages St. Augustins im kommenden Jahre ist der äußere Anlaß. Die Kanzelvorträge sind in erster Linie für die studierende Jugend bestimmt, doch bieten sie auch für andere Verhältnisse wertvollen Stoff und Anregung. In geschickter Aufteilung des Stoffes behandelt der Verfasser in acht Vorträgen das Werden und Wirken des 430 zu Hippo verstorbenen großen Bischofs: 1. Sein Knabenalter. 2. Die kritischen Jahre der Reife. 3. Das Ringen der Mutter um ihren verirrten Sohn. 4. Auf der Flucht. 5. Kampf und Sieg. 6. Sühnendes Opferleben. 7. Auf den Leuchter gestellt. 8. „Ein Baum, gepflanzt an Wasserbächen." Wer die Vorträge durcharbeitet und durchdenkt, wird der Meinung des Verfassers beipflichten: Augustinus steht unter den großen religiösen Persönlichkeiten der Vergangenheit so gewaltig da, andererseits bietet sein Werden und Wirken der ringenden Jugend von heute so viel, was ihr den Weg weisen kann in ihren inneren und äußeren Schwierigkeiten und Kämpfen, daß sein Leben einen der zeitgemäßesten und dankbarsten Gegenstände der Jugendpredigt bildet.

Der hl. Karl Borromäus von Leonce Celier. Preisgekrönt von der französischen Akademie. Berechtigte Übersetzung von Prof. Dr. G. Mühlan (Glatz) und Domkapitular K. Kammer (Trier). 180 S. Verlag der Paulinusdruckerei, Trier 1929. Preis geb. Mk. 4,50.

Die schöne Arbeit von Celier: St. Charles Borromée, Paris 1912, die von der französischen Akademie preisgekrönt wurde, liegt nunmehr in deutscher Übersetzung vor. Prof. Mühlan und Domkapitular Kammer haben das Verdienst, das treffliche Lebensbild, das Celier entworfen hat, weiteren Kreisen im deutschen Sprachgebiet zugänglich gemacht zu haben. Celier will nicht eine eigentliche Lebensbeschreibung geben; er will nur den Kardinal Borromäus in seiner Bedeutung schildern, seinen Charakter und seine Lebensaufgabe klar herausstellen. „Ich mußte den Stoff mit Auswahl behandeln . . . . . Ich habe vieles in meinen Quellen schlummern lassen und mich bloß bemüht, sie gut auszudeuten." — Über die Arbeit Celiers haben Fachleute sich sehr anerkennend ausgesprochen; sie ist zur Zeit wohl das beste Lebensbild des hl. Karl, und es ist sehr zu begrüßen, daß es durch die Übersetzung von Mühlan und Kammer all denen, die sich für den großen Mailänder Kardinal interessieren, leichter zugänglich gemacht wird. An der Hand dieses Lebensbildes das ungemein reiche Leben des Heiligen zu durchwandern, ist ein Genuß und eine Erbauung. Es ist Celier prachtvoll gelungen, den Charakter des Heiligen zu zeichnen und seine Bedeutung für die Mailänder Kirche und für die Gesamtkirche darzutun. Die stählerne Folgerichtigkeit seines Wesens (v. Pastor) und sein Anteil an der katholischen Wiedergeburt werden schön und plastisch geschildert. Möchten viele sich in sein Leben vertiefen! Wer das Buch Celiers gelesen hat und aus der Hand legt, wird ähnlich empfinden wie L. v. Pastor in den Schlußsätzen seiner Würdigung im IX. Band seiner Geschichte der Päpste es ausgesprochen hat: Wie seine (des hl. Karl) riesengroße Statue bei Arona gleich einem segnenden Apostel hinabschaut auf die Gefilde eines der schönsten Landstriche Italiens, so geht von seiner überragenden Geistesgröße noch heute eine Flut von Segen aus. Unter den heroischen Gestalten der Kirche des 16. Jahrhunderts eine der größten, wird er ein Gesetzgeber auf lange hinaus, ein Vorbild für immer bleiben; er bildet einen Markstein der Kirchengeschichte auf der Grenzscheide zweier Weltepochen, der ab-

sterbenden Hochrenaissance und der siegreichen katholischen Reformation. — Die Übersetzung liest sich gut; an mehreren Stellen, die ich den Übersetzern benennen werde, hätte eine nicht allzu sklavische Bindung an den französischen Text dem deutschen Sprachgefühl mehr entsprochen. Der Übersetzung des hervorragenden Werkes von Celier wünsche ich weiteste Verbreitung; der Verlag hat das Werk gut ausgestattet.

Trier. Weiler.

MORALTHEOLOGIE

Sozialismus — Katholizismus. Von P. V. Cathrein S. J. 8°. 102 S. Geb. 3,20 Mk., kart. 2 Mk. Paderborn, Bonifatiusdruckerei.

Nun will ein Redakteur der sozialdemokratischen „Rheinischen Zeitung" in Köln, G. Beyer, in Broschüren und Aufsätzen eine Vereinigung zwischen Katholizismus und Sozialismus in wirtschaftlichen Dingen vertreten. Beyer bestreitet die Religionsfeindlichkeit des heutigen Sozialismus und hält sogar eine Aussöhnung des Katholizimus mit dem Sozialismus für möglich. In einem Aufsatze der Sozialistischen Monatshefte werden eine Reihe katholischer Sozialpolitiker und Sozialwissenschaftler wegen ihrer veränderten Haltung gegenüber dem Sozialismus gerühmt: Steinbüchel, Brauer, Dessauer, Pieper . . . Demgegenüber hat der alte Kämpe Cathrein in dem angezeigten Schriftchen kurz dargelegt, wie schon die wirtschaftlichen Ziele des Sozialismus notwendig zum Widerspruch gegen das Christentum führen, wie der Sozialismus nur auf unchristlichem Boden gedeihe. Ein schrofferer Gegensatz als zwischen Sozialismus und Katholizismus sei kaum denkbar. Es bleibe also bei der Mahnung der Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Januar 1919: „Es ist so, wie jener Sozialistenführer gesagt hat: Christentum und Sozialismus stehen sich einander gegenüber wie Feuer und Wasser." Das wichtige Büchlein ist aktuell. Sozialismus, Eigentumsbegriff usw. werden klar erfaßt. Es ist leicht zu verarbeitendes Material für Vereinsvorträge.

Kirche und Gegenwart. Religiöse Schriftenreihe. Volksvereins-Verlag, Gladbach-Rheydt. **Heft 2. Das moderne Freidenkertum** von Dr. K. Algermissen. 24 S. Brosch. 0,30 Mk.

Die proletarischen Freidenker haben im Oktober 1922 mit den Freidenkerorganisationen der besseren Stände eine „Reichsarbeitsgemeinschaft" gegründet. In der Nachkriegszeit haben bei uns in Deutschland fast 2 Millionen Menschen ihren Austritt aus der Kirche vollzogen. Davon entfallen 250 000—300 000 auf die Katholiken. Die „Reichsarbeitsgemeinschaft" zählt 600 000 proletarische Freidenker, 10 000 Mitglieder des Deutschen Monistenbundes und 50 000 Mitglieder des „Volksbundes für Geistesfreiheit". Diese Bewegung geht weiter: 1925 wurde in Teplitz die Internationale proletarischer Freidenker mit 16 proletarischen Freidenker-Organisationen aus 10 Ländern gegründet. — Das Büchlein Algermissens belehrt und begeistert trotz der erschütternden Zahlen.

Heft 3. Gegen Schmutz und Schund. Von Dr. K. Algermissen. Brosch. 0,30 Mk.

Ein treffliches Wort gegen die Pest, die Stadt und Land überzieht. Im Jahre 1925 wurden in Deutschland 70 Prozent des gesamten Buchpapiers für Schundschriften verwendet.

Heft 4. Gotteskind und Gottesgemeinde. Von Dr. K. Algermissen. Brosch. 0,30 Mk.

Tritt wirkungsvoll für kleine Stadtpfarreien und Familiensorge in denselben ein. Man kann die bisher erschienenen Hefte des Volksvereinsverlags nicht warm genug empfehlen.

Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften: Nr. 7 Staat und Eigentum. Nr. 8 Begriff und Pflichten des Eigentums. Nr. 9 Verschiedene Eigentumsauffassungen. Nr. 10 Das Eigentum in der Auffassung des Frhrn. von Stein. Nr. 11 Mißverständnisse in der Eigentumsfrage. Alle verfaßt von Oswald von Nell-Breuning S. J. Volksvereinsverlag. Jede Nummer 0,30 Mk.

Das sind einmal gediegene Aufsätze in der so vielfach mißverstandenen Eigentumsfrage! Der Frankfurter Moralprofessor doziert hier auf einem Katheder, um den sich viele Tausende und Abertausende scharen. Möge der Leserkreis wachsen von Woche zu Woche! Nr. 11 ist zuweilen köstlich, wenn der Autor auf den Grund der Mißverständisse in den Vorwürfen gegen die Moral etwas eingeht, z. B. S. 14 und 15: „Wüßte man, wo die Pflichten des Eigentums oder vielmehr die mit dem Eigentum verbundenen Pflichten des Eigentums in den Büchern zu finden sind, nähme man sich die Mühe, diese Stellen nachzuschlagen, dann käme man schnell zur Erkenntnis, daß die katholische Moraltheologie immer noch christlich geblieben ist, und daß die vermeintlichen heidnischen Greuel lediglich greuliche Mißverständnisse sind . . ." Erfreulich, daß man nunmehr von Wien aus das Signal geblasen hat: Das Ganze halt!

Trier. Hamm.

ASZETIK

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. Über die Förderung der Exerzitien (Mens nostra vom 20. Dezember 1929). Übersetzt und erläutert von Prof. Dr. v. Meurers, Trier. 1930. Paulinusdruckerei Trier. 42 S. 1,20 Mk.

Die hochbedeutsame Enzyklika „Mens nostra" soll nach der Absicht des Heil. Vaters selbst eine Vertiefung und Festigung des gesamten christlichen Lebens herbeiführen helfen. Daraus ergibt sich die Wichtigkeit einer möglichst allgemeinen Verbreitung dieser Gedanken und Mahnungen des obersten Lehrers der Kirche. Wir brauchen über die Vorzüge der Trierer Übersetzungen und Erläuterungen nichts weiter zu sagen, da sie weithin bekannt und anerkannt sind. Nur darauf sei hingewiesen, daß gerade diesmal die klaren Übersichten und die Zusammenfassung der Kerngedanken besonders wirkungsvoll herausgearbeitet sind und reichen Stoff für die Weiterverbreitung des päpstlichen Mahnrufs in Predigt und Vortrag bieten. Auch Betrachtung, Erwägung, Gewissenserforschung, Lesung finden hier Nützliches.

Wie mache ich gute Exerzitien? Von Karl Wild, Stadtpfarrer. 1928. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein. 112 S. Brosch. 1,80 Mk., geb. 2,50 Mk.

Dem Verfasser ist es gelungen, ein sehr praktisches Büchlein zum wirklichen Verständnis der Exerzitien in ihrer Eigenart und inneren Bedeutung zu schaffen. Es ist selbst dem schlichten Mann verständlich und lehrt auch den, der schon öfter Exerzitien gemacht hat, tiefer in den Geist derselben einzudringen und immer von neuem auf das Wesentliche zu achten.

Der Gottesdienst am Morgen des hl. Karfreitags nach dem römischen Missale lateinisch und deutsch nebst Erklärung der dabei vorkommenden Gebräuche. 12. Aufl. 111. bis 120. Tausend. Rottenburg a. N. Bader'sche Verlagsbuchhandlung. 48 S. 0,30 Mk.

Das Büchlein gibt im wesentlichen den Text der Karfreitagsliturgie, daneben ganz knappe einführende Bemerkungen zu den Hauptabschnitten. Vom „Populo meus" und „Vexilla Regis" wird nur die erste Strophe auch lateinisch geboten, die folgenden in deutschen Versen. Merkwürdigerweise ist aber die erste lateinische

Strophe des „Vexilla" trotz des obigen Titels nicht nach dem römischen Missale gegeben, wohl die deutsche, die sich also gar nicht mit dem danebenstehenden Text deckt.

Der Weg meines Blutes. Kreuzwegandacht von Dr. theol. M. Kreuser. Druck und Verlag der Kunstdruckerei Joh. Küppers, M.Gladbach. 33 S.

Tief empfundene Betrachtungen! Das Gefühl schwingt aber so stark in der sprachlichen Formung, daß es einem vorkommt, die schönen Gedanken seien davon fast übertönt. Die Sätze schwanken in einem fort zwischen ausgesprochenen Rhythmen und halber Prosastellung.

Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi. Jakob Grönings S. J. Neu bearbeitet von Bernhard van Acken S. J. 5. Auflage. Mit Titelbild. 1930. Herder & Co., Freiburg i. Br. 12°. XII u. 364 S. Leinen 5,40 Mk.

Die Fastenpredigten des P. Grönings hatten sich einen großen Kreis von Lesern erobert. Das bewiesen die vier bisherigen Auflagen. Sie beweisen eben damit auch, daß diese Darstellung der Leidensgeschichte bei aller Einfachheit der Sprache und vielleicht gerade dadurch, daß sie die erschütternden Berichte der Evangelisten zu einer großen erläuternden Beschreibung klar und schlicht zusammenfaßten, eine besondere Wirkung auf die Herzen auszuüben verstanden. Der Neuherausgeber hat sich nicht nur um Klarheit und Übersichtlichkeit mit großer Sorgfalt bemüht, sondern auch zwei ganze Vorträge am Anfang und mancherlei an kleineren Teilen hinzugefügt. Freilich werden über die Neubearbeitung bekannter Werke die Meinungen wohl immer auseinandergehen: des einen Freud ist da des anderen Leid. Aber schließlich wird jeder dem Herausgeber für die Neuvorlage dieser geistlichen Lesung von ergreifender Wirkung dankbar sein. Der Druck ist vorbildlich sauber, die Ausstattung vornehm.

Kalvaria. Der Leidensweg des Herrn von P. L. Perroy. Autorisierte Übersetzung von Gräfin E. Hartig. 1930. Ferd. Schöningh Verlag, Paderborn. 12°. 235 S. Kart. 3,80 Mk., geb. 4,80 Mk.

Wahrhaft große Gedanken gekleidet in eine herrliche Sprache, die getränkt ist von der Salbung des hl. Geistes in glücklichster Verwendung der hl. Schrift. Hier sucht ein tief innerliches Gemüt nach jeder Richtung die ganze Qual des leidenden Herrn auszukosten, aber auch immer tiefer die heiligen Gesinnungen des Herzens Jesu und die Absichten des ewigen Vaterwillens zu ergründen. Eine Idee, eine Seelenstimmung, ein Charakter werden in ihrer ganzen Art und Entwicklung meist durch die ganze Passion, zuweilen sogar durch das gesamte Leben Jesu durchgeführt. Jede der Betrachtungen ist ein psychologisches Meisterwerk. Gerade darin vielleicht ist es gegeben, daß die einzelnen Bilder nicht unter einen weiteren Gesamtbegriff zusammengefaßt werden können. Die Überschriften der drei Hauptteile treffen darum nicht im geringsten den Gesamtgehalt (: „Die Marterwerkzeuge" — „Die Qualen des Herzens" — „Das Antlitz des Herrn"). Die Gewalt der Einfühlung in die Seele des leidenden Heilandes und die Fülle der aufbrechenden Erkenntnisse sprengen jeden systematisch ordnenden und abschließenden Rahmen. Die Übersetzung ist glänzend gelungen.

Trier. P. Gerh. Hartmann S. J.

EINGESANDTE SCHRIFTEN

Bücher sind nur an die Schriftleitung des Pastor bonus, Trier Priesterseminar, zu senden. Besprechung erfolgt nach Möglichkeit; eine Verpflichtung wird nur bei angeforderten Büchern übernommen

Acken, Bernhard van, S. J.: Sport und Tanz. Leitgedanken für Menschen von heute. 8°. 79 Seiten. Kart. 1 Mk. Verlag Hausens Verlagsgesellschaft m. b. H. Saarlouis.

Adam, Dr. Karl: Die sakramentale Weihe der Ehe. (Vortrag, gehalten auf der 68. Generalversammlung der deutschen Katholiken in Freiburg im Breisgau.) 8°. 24 S. Freiburg i. Br. 1930, Herder. 0,60 Mk.

Algermissen, Dr. Konrad, Leiter des Apologetischen Dezernats an der Zentrale des Volksvereins für das kathol. Deutschland: Kirche und Gegenwart. Religiöse Schriftenreihe. Heft 2: Das moderne Freidenkertum, 24 S. Heft 3: Gegen Schmutz und Schund, 24 S. Heft 4: Gotteskind und Gottesgemeinde, 24 S. Jedes Heft broschiert 0,30 Mk.

Baur, Johannes Chrysostomus, O. S. B.: Der hl. Johannes Chrysostomus und seine Zeit. Bd. 2: Konstantinopel. gr. 8°. 396 S. Geh. 22 50 Mk.; geb. 27,50 Mk. München, Max Huber Verlag.

Beeking, Joseph: Glaubensfreude. Von Lebensformung und Lebensglück. Mit Titelbild nach einem Gemälde von Hans Franke. 8°. VIII u. 84 S. Freiburg i. Br. 1930, Herder. 1,70 Mk.; in Leinwand 2,80 Mk.

Berufliche Frauenarbeit im Dienste der Seelsorge. Bericht über die Tagung der Berufsgemeinschaft kath. Gemeindehelferinnen in Berlin-Biesdorf. 8°. 50 S. Freiburg i. Br. 1930. Verlag der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe. Preis 1,50 Mk.

Brunnengräber, Dr. Hans: Ludolph von Beckedorff. Ein Volksschulpädagoge des neunzehnten Jahrhunderts 8°. XII u. 138 S. (mit Bild Beckedorffs). Leinen geb. 6 Mk. Pädagogischer Verlag, G. m. b. H., Düsseldorf.

Brunsmann, Joh., S. V. D.: Lehrbuch der Apologetik. I. Teil: Religion und Offenbarung. 8°. 459 S. Missionsdruckerei St. Gabriel bei Wien.

Busch, Dr. Johannes: Das Sektenwesen unter besonderer Berücksichtigung der ernsten Bibelforscher. Entstehung, Ausbreitung und Hauptirrtümer, sowie Widerlegung und Abwehr der modernen Sektiererei. 360 S. Verlag von Franz Borgmeyer, Hildesheim 1929.

Cathrein, Viktor, S. J.: Sozialismus und Katholizismus. 8°. 102 S. Geb. 3,20 Mk., kartoniert 2 Mk. Verlag der Bonifatiusdruckerei, Paderborn.

Charles, P., S. J.: Menschenfischer. Betrachtungen. Berechtigte deutsche Übersetzung. 1929. VIII u. 70 S. 8°. In Leinen geb. 2 10 Mk., brosch. 1.50 Mk. Missionsverlag St Ottilien (Oberbayern).

Considine, Daniel, S. J.: Vom religiösen Frohsinn. 12°. 124 S. Text u. 9 Kupfertiefdruckbilder. In Leinen gebunden 2 40 Mk., 4 Sch., 3 Fr.; kartoniert 1.40 Mk. 2 35 Sch., 1,75 Fr. Verlag Ars sacra Josef Müller, München 23, Werneckstr. 9.

Cremers, W., Msgr. Lic. Theol., päpstl. Geheimkämmerer, Fürstlich Thurn u. Taxis'scher Hofkaplan: Was tut uns not? Sieben Fastenpredigten und zwei Osterpredigten. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Gr. 8°. 64 Seiten. In Umschlag geheftet und beschnitten 1,50 Mk. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Das christliche Heim. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft junger Frauen und dem Jugendbund des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Zweigverein Freiburg. Mit Geleitwort von Abt Adalbert von Neipperg, Kloster Neuburg. 8°. 64 S. Freiburg i. Br. 1930, Herder. Kart. 1,20 Mk.

Decking, Joseph, Kaplan in Münster i. W.: „Die Katholische Aktion". Was sie ist, und was sie will. Preis 30 Pf., bei 100 Stück 27 Pf., bei 300 Stück 25 Pf., bei 500 Stück 24 Pf., bei 1000 Stück 20 Pf. Verlag der Buchdruckerei Hoeves in Essen.

Dieing, I. B.: Arbeitsschutz in der Landwirtschaft. 16 Seiten. Freiburg 1930, Akademischer Verlag, Lerchenstr. 35.

Diekamp, Dr. Franz, päpstlicher Hausprälat und Domkapitular, Professor der Dogmatik an der Universität Münster: Lehrbuch der Dogmatik nach den Grundsätzen des hl. Thomas. Band 1. 6., vermehrte und verbesserte Auflage. Aschendorff, Münster i. W., 1930. XIV, 380 S. Geheftet 9 Mk., gebunden 10.75 Mk.

Dimmler, Dr. Hermann: Skrupulosität und religiöse Seelenstörungen. 8°. 288 S. Brosch. 5 Mk., Leinen 6 Mk. Verlag Ludwig Auer, Cassianeum, Donauwörth.

Dörfler, Peter: Die heilige Elisabeth. Büttenumschlag mit zweifarbigem Text. 64 S. mit 13 Bildern in feinstem Kupfertiefdruck. 2 Mk., 3,35 Sch., 2.50 Fr. Verlag Ars sacra Josef Müller, München 23.

Dyroff, Adolf: Reden, Ansprachen und Vorträge des Grafen Georg von Hertling. Mit einigen Erinnerungen an ihn. Gesammelt. gr. 8°. 238 S. Geh. 3.60 Mk. Köln 1929, Kommissionsverlag von J. P. Bachem. (Schriften der Görresgesellschaft.)

Eichmann, Eduard: Staat, Religion und Religionsgesellschaften nach der Reichsverfassung. 8°. 26 S. Geh. 1 Mk. (Münchener Universitätsreden Heft 18.) Verlag Max Huber, München.

Euch ist heute der Heiland geboren. Des Bruder Egidius Büchlein vom Weihnachtsjubel der Hirten. Büttenumschlag. Zweifarbiger Text. 8°. 32 Seiten u. 8 Bilder in feinstem Kupfertiefdruck. Preis 1.25 Mk., 2,10 Schilling, 1.55 Franken. Verlag Ars sacra Josef Müller, München 23.

Faustmann, Prof. Karl, Studienrat in Mainz: Veni Sancte Spiritus! Zweimal sieben Reden und Vorträge zu Ehren des Heiligen Geistes. Gehalten am Hochfeste des süßen Seelengastes. — Mit einem Anhang. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 8°. IV u. 112 S. In Umschlag geheftet und beschnitten

2,80 Mk. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Füglein, P. Gaudentius, Stadtpfarrprediger von St. Anna in München: Christentat durch Kreuzeskraft! 12 Fastenbetrachtungen und Konferenzvorträge. Gr. 8°. IV, 156 Seiten. Brosch. 4 Mk. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Gengler, Dr. Nikolaus: Heilige Saat. Predigtskizzen für das ganze Kirchenjahr. Herausgegeben unter Mitwirkung von A. Obendorfer und L. Wolpert. II. Bd.: Vom Sonntag Septuagesima bis 6. Sonntag nach Ostern. 8°. 269 S. Geh. 5,50 Mk., geb. 7,50 Mk. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg.

Gerlich, Dr. Fritz: Die Stigmatisierte von Konnersreuth. Teil I: Die Lebensgeschichte Therese Neumanns. XVI, 324 S. In Leinen geb. 9 Mk. Teil II: Die Glaubwürdigkeit der Th. N. XII, 406 S. In Leinen geb. 10 Mk. München 1930, Verlag Josef Kösel und Friedrich Pustet.

Gerster, P. Thomas Villanova: Die vollkommene Reue. Kurze populärwissenschaftliche Abhandlung. 64 Seiten. Preis 1 Mk. Verlag Vogelweider, Bolzano.

Gmelch, Prof. Dr. J.: Der Anfang und das Ende. Christusprediglen. Gehalten im Dom zu Eichstätt. I. Bändchen. 8°. 112 Seiten. Rottenburg a. N., Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). In steif. Umschlag geb. 2,30 Mk.

Gnadennovene zum seligen Johannes Bosco nebst einer Meß- und Kommunionandacht zu Ehren des Seligen. 40 Seiten in steifem Umschlag mit dem Bilde Don Boscos. Preis 25 Pf. Salesianer-Verlag, München.

Grönings, Jakob, S. J.: Leidensgeschichte unseres Herrn Jesus Christus. Neu bearbeitet von Bernhard van Acken S. J. 5. Auflgae. 12°. XII und 364 S., 1 Bild. Freiburg i. Br. 1930, Herder. 4 Mk., in Leinwand 5,40 Mk.

Häfner, Otto: Der heilige Wolfgang. Ein Stern des 10. Jahrhunderts. Nach den Quellen neu bearbeitet. Mit 16 Einschaltbildern. 8° (15,5×21,5 cm). XII u. 210 Seiten. Rottenburg a. N., Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. 6 Mk., geb. 7,50 Mk.

Herzog, Annie: Dein Ringen um Reinheit. An ein junges Mädchen. 8°. XII u. 52 S. Freiburg i. Br. 1930, Herder. 0,75 Mk.

Hessenbach, A: Wann beginnt bei uns die Blutherrschaft Satans? Die Vorboten des Antichrist im russischen Bolschewismus. Ein Warnungssignal usw. Verlag der Martinusbuchhandlung, Illertissen Bayern. 74 S. mit Bildern. Kart. 1,50 Mk., gr. Format.

Heufelder, P. Emmanuel: Unser Glück. Ein Büchlein vom freudevollen Einssein mit Christus. 12°. 28 S. 8 Bilder. 0,50 Mk. Verlag Ars sacra, München.

Homiletische Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. theol. et phil. E. Dubowy. 2./3. Heft. Domvikar Dr. Dubowy, Lectoren Dr. Herzog, Schötz, Thiel O. F. M. Stoff zur Predigt über Gott. I. Dasein Gottes. 8°. 80 Seiten. Preis 2 Mk. Bei Subskription auf eine ganze Jahresreihe ermäßigt sich der Preis auf 75 Pf. pro Heft. Doppelheft 1,50 Mk. Verlag Josef Kösel u. Friedrich Pustet, München.

Huonder, Anton, S. J.: Zu Füßen des Meisters. Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester. 4 Bände. 12°. Freiburg i. Br., Herder. Vierter Band: Die Morgendämmerung. (Kindheitsgeheimnisse.) Mit einem Gesamtregister. XIV u. 350 S. 1930. 3,60 Mk., in Leinwand 5 Mk.

Karfreitagsbüchlein. Der Gottesdienst am Morgen des hl. Karfreitags. Nach dem römischen Missale lateinisch und deutsch nebst Erklärung der dabei vorkommenden Gebräuche. 12. Auflage. 9,5 × 14,5 cm. 48 Seiten. Rottenburg a. N., Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). In Umschlag mit Titelzeichnung 30 Pf. Auf 10 Exemplare wird 1 Freistück gewährt.

Karrer, Otto: Augustinus. Ein Lebensbild zu seinem Jubiläum (430—1930). Feinster Büttenumschlag und zweifarbiger Text 8°. 32 Seiten und 9 Bilder in Kupfer-Tiefdruck. Preis Mk. 1,25, Schilling 2,10, Franken 1,55. Verlag Ars sacra Josef Müller, München.

Kirchweihbüchlein für das Volk. 4. Auflage. 16°. 10,5 × 15 cm. Rottenburg a. N., Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Geh. 25 Pf.

Klein, Dr. A., Studienrat in Düsseldorf: Der Philosophieunterricht in der höheren Schule. 8°. 64 S. 3,20 Mk. Düsseldorf 1929. Pädagogischer Verlag. G. m. b. H.

Kopler, Dr. Leopold, Professor: Religion und Politik. 8°. 75 S. Linz a. d. Donau 1929. Verlag des Katholischen Volksvereins für Oberösterreich, Linz a. d. Donau, Harrachstr. 12.

Kopler, Dr. Leopold, Theologieprofessor: Klerus und Politik. 8°. 76 S. Linz a. d. Donau 1929. Akademische Preßvereinsdruckerei, Landstr. 41. 1 Sch. und Porto.

Kortleitner, F. X., O. Praem.: Commentationes biblicae. III. De antiquis Arabiae incolis eorumque cum religione Mosaicae rationibus. 1930. 115 S. 8°. 3 Mk. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Kreuser, Dr. theol. M.: Der Weg meines Blutes (Kreuzwegandacht). 36 S. mit Titelbild „Christus am Kreuze" nach Dürer, auf holzfreiem Papier. Format 9 × 14,5 cm. Mit modernfarbigem Umschlag. Preis 40 Pf. Partiepreise billiger. Verlag Johannes Küppers, M. Gladbach.

Kreuser, Dr. theol. M.: Der Geist, der lebendig macht. Für Ordensschwestern und deren Seelenführer. 40 S. 75 Pfg. M. Gladbach, Verlag Johannes Küppers.

Kuckhoff, Prof. Josef: Johannes Rethius der Organisator des kathol. Schulwesens in Deutschland im 16. Jahrhundert. 8°. 200 S. (mit Bild des Rethius). In Leinen geb. 8 Mk. Pädagogischer Verlag, G. m. b. H., Düsseldorf.

Lampe, Dr. jur. Heinrich, Kaplan: Am Sonntagmorgen. Besinnliche Betrachtungen für jeden Sonntag des Kirchenjahres. 167 S. 8°. Brosch. 2,70 Mk., geb. in Ganzleinwand 4 Mk. Buchverlag Germania A.-G., Berlin SW 48.

Liertz, Dr. med. Rhaban: Seelenkunde und Erziehungskunde im Dienst der Heilerziehung. Oktav. 127 Seiten. 3,50 Mk. Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer, Donauwörth.

Lippert, Peter, S. J.: Unser tägliches Brot. 54 S. Text zweifarbig, 9 Kupfertiefdruckbilder, Bütten-

umschlag. Mk. 1,50, Fr. 2,—, Sch. 2.05. Verlag Ars sacra Josef Müller, München 23, Werneckstr. 9.

Mittelrheinische Geschichtsblätter. Monatsbeilage zur Koblenzer Volkszeitung. 9. Jahrgang, 1929. Koblenz, Verlag der Koblenzer Volkszeitung.

Münchener Studien zur historischen Theologie. Herausgegeben in Verbindung mit den Professoren E. Eichmann, M. Grabmann und E. Weigl von Professor G. Pfeilschifter. Fortführung der „Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München". Heft 9: **Die Liturgischen Anschauungen des Vitus Anton Winter.** Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung von Dr. theol. Albert Vierbach, Subregens des Georgianums in München. Gr. 8°. VIII, 242 S. Brosch. 7,50 Mk. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Netzhammer, Raymund, O. S. B., Erzbischof: Josef Molaioni C. P., Missionsbischof in Bukarest 1825 bis 1847. Kl. 8°. 100 S. Kart. 1 Mk. Missionsverlag St. Ottilien, Oberbayern.

Pacelli, Eugenio, Erster Apostolischer Nuntius beim Deutschen Reich. Gesammelte Reden, ausgewählt und eingeleitet von Ludwig Kaas. 190 S. oktav mit Bildnis in Kupfertiefdruck. Geb. in Ganzleinwand 6,50 Mk. Buchverlag Germania A.-G. Berlin SW 48.

Paffrath, P. Dr. Tharsicius, O. F. M., Lektor der Theologie in Gladbach-Rheydt: Gott Herr und Vater, Gnadenführung der biblischen Offenbarung. 8°. XXIV u. 728 Seiten. Gebunden in orange Batistleinen mit Schwarzgolddruck 12,60 Mk. Zugleich Band XIII der Katholischen Lebenswerte. Gebunden im Einbande der Sammlung 12 Mk. Verlag der Bonifatiusdruckerei, Paderborn.

Priester und Mission. Jahrbuch der Unio cleri pro missionibus. 8°. 107 Seiten, geh. Selbstverlag. Aachen, Pontstr. 78—80.

Religionspädagogische Zeitfragen. Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. J. Göttler und Dr. theol. et phil. E. Dubowy. Neue Folge Heft 2: August Volkmer **Arbeitsschulgedanke und Religionsunterricht im Lichte der Schulpraxis.** 8°. 40 Seiten. Preis 1 Mk., bei Vorausbestellung einer Jahresreihe Subskriptionspreis 0.75 Mk. pro Heft. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Rensing, Msgr. Dr. Gregor, Schulrat: Religiöse Lesebüchlein für Schule und Haus. 1. Bändchen: Von Jesus, dem göttlichen Kind. Mit einem Farbenbild und 6 Bildtafeln. Kart. 2,40 Mk., in Halbleinen 2,80 Mk. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Restle, P. Cyrill, O. S. B.: Durch Kampf zum Sieg. Fastenpredigten über die Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes. 8°. 64 Seiten. Rottenburg a. N., Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). In steilem Umschlag geb. 1,30 Mk.

Rippel, Gregorius: Die Schönheit der katholischen Kirche, dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen. Neu bearbeitet und bis auf die Gegenwart ergänzt von Pfarrer Hugo Pfeil. XVI und 544 S. und 12 Bilder. 1930. In Leinen 3.50 Mk. (Partiepreise). Verlag von Gebrüder Steffen, Limburg a. d. Lahn.

Rösch, Konstantin, O. M. Cap.: Auf biblischen Pfaden. Reiseerinnerungen. Mit 28 Bildern und einer Karte. 8°. 255 S. Kart. 4,20 Mk., geb. 5 Mk. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1930.

Rouët de Journel et Dutilleul — Enchiridion Asceticum. Loci SS. Patrum et Scriptorum ecclesiasticorum ad ascesim spectantes, quos collegerunt M. J. Rouët de Journel S. J. et J. Dutilleul S. J. adiuvantibus aliquibus aliis Patribus Societatis Jesu. 8° (XXXVI et 600 pag.) Friburgi Brisgoviae 1930, Herder. 13 Mk.; in Leinwand 15 Mk.

Schardt, P. W: Der Diener Gottes Don Andreas Beltrami (1870—1897). Priester der Salesianischen Gesellschaft Don Boscos. 160 Seiten illustriert. Brosch. 1,50 Mk., Leinenband 2.25 Mk. Salesianer-Verlag, München.

Schiffers, Dr. Heinrich: Der Kulturkampf in Stadt und Regierungsbezirk Aachen. 8°. 227 S. Kart. 4,50 Mk. Aachen 1929, Verlag Kaatzers Erben.

Schilgen, Hardy, S. J.: Um die Reinheit der Jugend. Ein Buch über die Erziehung zur Keuschheit. Gekürzte Volksausgabe. 8°. 64 S. und 8 Heftchen (54 S.) Nachtrag in einer Mappe. 2 Mk. Ab 11 Exemplare je 1,80 Mk. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Schmittmann, Benedikt, Dr. jur., o. Prof. der Sozialwissenschaften an der Universität Köln: Schriften des Reichs- und Heimatbundes deutscher Katholiken. Heft 1: Die neue Staats- und Sozialordnung. Enthält: K. O. Frhr. v. Soden: Der deutsche Reichsgedanke im kath. Weltbild und Prof. Schmittmann: Das Ringen der deutschen Katholiken um eine neue Sozialordnung. Köln a. Rh. Reichs- und Heimat-Verlag.

Schubert, Georg, Pfarrer bei St. Agnes, Berlin: Zum Weggeleit für Konvertierende. 2. vermehrte Auflage. 44 Seiten. 8°. Steif brosch. 70 Pfg., 10 Stück 6 Mk. Buchverlag Germania A.-G., Berlin SW 48.

Schwester von der göttlichen Vorsehung, eine: Tochter des Jephte. Biblisches Schauspiel in 5 Akten. 8°. 65 S. Geh. 1,25 Mk.
Dieselbe: Ruth. Biblisches Schauspiel in 5 Akten. 8°. 50 S. Geh. 1,25 Mk. Verlag Gebr. Steffen, Limburg a. d. Lahn.

Siebert, Klara: Heilige Zeit der Kindheit. Ein Begleitbüchlein für Erstkommunionkinder. Mit Bildern von Lore Gronau. 12°. (VIII u. 168 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 1,50 Mk.; in Leinwand 2.80 Mk.

Stauber, G., Msgr.: Die hl. Messe des Kindes. 12°. 40 S. 17 Bilder in Vierfarbendruck. Kart. 60 Pfg.; Pap. geb. 70 Pfg.; Leinen. geb. 80 Pfg. Rottenburg, Badersche Verlagsbuchhandlung.

Stegmann, Dr. P. Ildefons, O. S. B., St. Ottilien: Anselm Desing, Abt von Ensdorf 1699—1772. 4. Ergänzungsheft der „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige". XXVIII und 330 Seiten. Brosch. 10 Mk. Zu beziehen durch die Redaktion der „Studien", München 2 NW, Abtei St. Bonifaz oder direkt vom Missionsverlag St. Ottilien, Obb.

Stützle, P. Ignatius, O. S. B.: Hildgardbüchlein. Lebensbild der hl. Hildegard. 12°. 110 S. Geh. 80 Pfg.; geb. 1.50 Mk. Fuldaer Aktiendruckerei, Fulda.

Tillinger, Jos.: Gotteslicht auf Menschenwegen. Sonntagslesungen für das katholische Volk. 8°. 248 S. Geh. 3.60 Mk.; geb. 4.80 Mk. Vereinsbuchhandlung St. Pölten, Kremsergasse.

Timmen, Wilhelm, Dr. theol. et phil.: Die Kommunikantenanstalten: die Sorgenkinder des Bonifatiusvereins, ein Bild von ihrem Leben und Wirken. 8°. 90 S. Paderborn 1929, Verlag der Bonifaziusdruckerei. Kart. 2.50 Mk.

Tippmann, Dr. theol. R., Studienrat: Lasset uns hinaufziehen nach Jerusalem und Ostern halten! Liturgische Fastenpredigten über die sonntäglichen Meßformulare der Vorfasten- und Fastenzeit. 8°. VIII u. 76 S.) Freiburg im Breisgau 1930, Herder. Steif broschiert 1,60 Mk.

Der Vertrag des Freistaats Preußen mit dem Hl. Stuhle, vom 14. Juni 1929. In deutscher und italienischer Fassung mit vier zugehörigen Aktenstücken herausgegeben von D. Dr. jur. et phil. Nik. Hilling, ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. B. (23 Seiten.) 8°. Broschiert 60 Pfg. Verlag Kirchheim & Co., GmbH., Mainz, 1929.

Villanova, P. Thomas, O. Cap.: Jesus Christus und der Arbeiter. 96 S. 8°. Mk. 1,20. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Villinger, Dr. Bernhard: Die Arktis ruft! Mit Hundeschlitten und Kamera durch Spitzbergen und Grönland. Mit 31 Tafelbildern und drei Übersichtskarten. (Fremdland — Fremdvolk. Eigenartige Landschaften, Länder und Völker der Erde. Herausgegeben von Dr. Josef Schmid.) Gr. 8°. (XII u. 142 S.; 8 Tafeln) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 3,40 Mk.; in Leinwand 4,50 Mk.

Vogels, Dr. Heinrich Joseph, Univ.-Prof.: Vulgatastudien. (Neutestamentliche Abhandlungen, herausgegeben von M. Meinertz. Band 14, Heft 2/3.) Aschendorff, Münster. 1928. VI und 346 Seiten. Mk. 13.35.

Vogt Peter, S. J.: Marienbilder nach der Heiligen Schrift, für Predigten und Lesungen auf die Feste der allerseligsten Jungfrau und für die Marienmonate Mai und Oktober. Mit kirchl. Druckgenehmigung. 8°. (VIII, 318 S.) Brosch. Mk. 7,—, in Halbleinenband Mk. 9,—. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Volksgebetbuch. Aus alten Gebeten und Liedern. Von Otto Karrer. 16°. 362 Seiten Text und 21 Kupfertiefdruckbilder. Leinen Mk. 4,20 = Schill. 7,— = Fr. 5.25. Verlag „Ars sacra", Joseph Müller, München 23.

Waffenrüstung des Glaubens. Ein zeitgemäßes Buch zum religiösen Aufbau für Kanzel, Verein und Unterricht von P. Willibald Fruntke C. SS. R. Verlag Franz Goerlich, Breslau. XVI und 176 Seiten. Broschiert 3,60 Mk., geb. 4,80 Mk.

Walterscheid, Dr. Johannes, und **Dausend,** P. Dr. Hugo, O. F. M.: Im Heiligtum der Liturgie. 8°. 146 Seiten und 28 Bildtafeln. Leinenband 4 Mk. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Weihrauch Wilh. (Pfarrer der Erzdiözese Freiburg i. Br.): Jesus Christus, das Heil der Welt, nach den Evangelien exegetisch, dogmatisch, apologetisch und aszetisch bearbeitet. Badenia A.-G., Karlsruhe. 199 Seiten stark. 8°. Broschiert Mk. 3.—, in Leinen geb. Mk. 4.—.

Weiler, Dr. Franz, Professor am Bischöflichen Priesterseminar zu Trier, und **Weis,** Dr. Matthias, Pfarrer in Helfant, Bez. Trier: Religiöse Lebenskunde für Fortbildungsschulen. Bd. 1. 8°. 128 Seiten. Mk. 3.60. Verlag Schwann, Düsseldorf.

Weiser Franz Xaver, S. J.: Alfreds Geheimnis. 70 Seiten Seiten mit 4 Bildern. Verlag der „Fahne Mariens", Wien, IX., 1, Lustkandlgasse 41. Preis St. Mk. —,60.

Widlöcher, P. Justinian: Die anbrechende Freude. 8°. 238 Seiten. Preis: In Leinen Mk. 5,—. Verlag Joseph Kösel & Friedrich Pustet, München.

Wieser Sebastian: Ursan. Lustige Abenteuer eines Bären. Mit 4 farbigen Bildtafeln und 32 Abbildungen im Text von Franz Reinhardt. 112 S. Gr. 8°. 1929. Halbleinen Mk. 4.20. Val. Höfling Verlag, München.

Wimmer, P. Anselm M., O. S. M.: Der Servit, Gedanken über den Geist des Servitenordens. 8°. Geheftet mit einer Kunstbeilage Preis 1,20 S. = 1 Mk.

Winkler, Dr. Emil: Religion und Jugenderziehung in den Entwicklungsjahren. Grundsätzliches und Praktisches. Gr. 8°. (XII u. 304 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 6 Mk.; in Leinw. 7,50 Mk.

Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften. M.-Gladbach 1929. Volksvereins-Verlag GmbH. Preis je 30 Pfg.

Nr. 5/6 (Verfasser: von Nell-Breuning). Kirche und Eigentum. Kurze Klarstellung der kirchlichen Lehre vom Eigentum gegenüber heute weitverbreiteten Mißdeutungen.

Nr. 7 (Verfasser: von Nell-Breuning). Staat und Eigentum. Offene und verhüllte Sozialisierung, Enteignungsrecht und allgemeine staatliche Eigentumspolitik werden beleuchtet.

Nr. 8 (Verfasser: von Nell-Breuning). Begriff und Pflichten des Eigentums. Gehören die Pflichten des Eigentums in den Begriff des Eigentums hinein oder nicht?

Nr. 9 (Verfasser: von Nell-Breuning). Verschiedene Eigentumsauffassungen. Die christliche Eigentumsauffassung gleich weit entfernt von liberalistischer Selbstherrlichkeit und sozialistischer Rechtlosigkeit des Eigentums.

Nr. 10 (Verfasser: von Nell-Breuning). Das Eigentum in der Auffassung des Freiherrn vom Stein. Der große deutsche Staatsmann als Kronzeuge pflichtgebundenen Eigentums.

Nr. 11 (Verfasser: von Nell-Breuning). Mißverständnisse in der Eigentumsfrage. Die Anklagen gegen die Eigentumslehre der katholischen Moral entkräftet durch Aufzeigung der Mißverständnisse, aus denen sie hervorgehen.

Zangerl, P. O. F. M.: Der Weltorden. Lesungen für Terziaren. 280 S. 8°. Mk. 3,40. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Zauchwitz, Andor von: Lehrbuch der christlichen Lebensführung in Form bündiger, von der Erkenntnis Gottes stufenweise bis zum mystischen Gebets- und Gnadenleben aufsteigender Betrachtungsstoffe für alle Tage des Jahres. 8°. 432 S. Ratibor, Verlagsanstalt Reinhard Meyer. Preis nicht mitgeteilt.

Zimmermann Otto, S. J.: Lehrbuch der Aszetik. (Theologische Bibliothek.) Gr. 8°. (XVI u. 642 Seiten.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Mk. 13.50; in Leinwand Mk. 16,—.

Zitzen, Dechant: Gedanken zur heiligen Messe. Geheftet 30 Pfg.; ab 51 Stück 25 Pfg. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Kalender:

Bachems Schreibtischkalender für den katholischen Klerus 1930, erschienen im 2. Jahrgang bei J. P. Bachem in Köln, in Kaliko gebunden Mk. 4.20.

Don-Bosco-Kalender für das Jahr des Heils 1930. Herausgegeben von den Salesianern Don Boscos. 5. Jahrgang. München 7, Salesianer-Verlag, Auerfeldstr. 19. Mk. —,60.

Heilige Tage A. D. 1930. Ein Abreißkalender, reich illustriert. Herausgegeben von der Abtei St. Bonifaz in München. Mk. 2,80. Verlag „Heilige Tage". Franz X. Seitz, München 2 SO.

Schotts Liturgischer Wochenkalender für 1930. Ein praktischer Abreißkalender mit wertvollen Angaben über die Festfeier der einzelnen Tage des Kirchenjahres. Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Mk. —,80.

St.-Konrads-Kalender 1930. Katholischer Volkskalender der Erzdiözese Freiburg i. Br. 13. Jahrgang, mit einem Wandkalender. Preis Mk. —,60. Badenia A.-G. für Verlag und Druckerei, Karlsruhe i. B.

St.-Paulinus-Kalender 1930. Mit Beiträgen und Bildern von Mosel, Eifel, Hunsrück, Saar, Nahe, Ahr, Rhein und Sieg. Herausgegeben von Wilhelm Hay. Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH., Trier. Preis Mk. 1,—.

Theresien-Kalender 1930. Mk. —,60. **Schulbrüder-Kalender 1930.** Mk. —,60. **Kalender für kleine Leute 1930.** Mk. —,50 Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.

Zeitschriften:

Bibel und Liturgie. Blätter für volksliturgisches Apostolat. Monatlich 2 Hefte zu je 24 Seiten. Schriftleiter Dr. Pius Parsch, Klosterneuburg bei Wien. Halbjährlich S. 3,— (Mk. 2,—). Volksliturgisches Apostolat, Klosterneuburg bei Wien.

Lehrer und Volk. Zeitschrift, herausgegeben vom sozial-pädagogischen Ausschuß des kath. Lehrerverbandes des Deutschen Reiches, Schriftleiter Hauptlehrer J. M. Giesen, Neuß a. Rh., Kapitelstraße 61. Volksvereinsverlag M.Gladbach. Vierteljährlich Mk. 2,—.

Scholastik. Vierteljahresschrift für Theologie und Philosophie. Herausgegeben von den Professoren des Ignatiuskollegs in Valkenburg. IV. Jahrgang. Heft 4. Gr. 8° (VIII u. S. 481—640). Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Mk. 5,—. Durch Post und Buchhandel beziehbar.
Inhalt: Pius XI. und das Reich Christi: Von Aug. Deneffe S. J. — Das Prophetenamt der Sibyllen in kirchlicher Literatur mit besonderer Rücksicht auf die Deutung der 4. Ekloge Virgils. Von Karl Prümm S. J. — Zur Frage des Tötungsrechtes aus Notstand. Von Franz Hürth S. J. — Ein Brief Georg Cantors an P. Joseph Hontheim S. J. Von Joseph Ternus S. J. — Ist jede Zustimmung wegen der Autorität Gottes ein Glaubensakt? Von Heinrich Lennerz S. J. — Besprechungen. — Aufsätze und Bücher.

Die Monarchie in Europa. Septemberheft (Nr.12) der Süddeutschen Monatshefte. 26.Jahrgang 1929. Mit Beiträgen verschiedener Verfasser, u. a. Fr. X. Kiefl. Verlag der Süddeutschen Monatshefte GmbH., München, Amalienstr. 6. Einzelheft Mk. 1,75.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

Der heutigen Nummer des „Pastor bonus" liegen Prospekte folgender Firmen bei, auf die wir besonders hinweisen:

Verlag der Bonifatius-Druckerei in Paderborn; Kunstgewerbehaus E. Seelhoff Wwe., Koblenz.

Vier Mittelmeerreisen der Hamburg-Süd im Jahre 1930

Es kann als ein Zeichen der Beliebtheit der wohlfeilen Mittelmeerreisen der Hamburg-Süd angesehen werden, daß diese Schiffahrtsgesellschaft sich entschlossen hat, im kommenden Frühjahr und Sommer vier verschiedene Vergnügungs- und Erholungsreisen im Mittelländischen Meer mit dem modernen Motorschiff „Monte Olivia" zu unternehmen. Die Fahrpreise dieser zwischen 16 und 22 Tagen dauernden Reisen liegen zwischen RM. 240 und RM. 590, die jeweils abgelaufene Distanz zwischen 5039 und 6852 km.

Nähere Auskunft über die einzelnen Fahrten erteilen die Hamburg-Süd, Hamburg 8, oder deren Vertretung Reisebüro Lenz, Trier, Nordallee 25. Telef. 2333.

FÜR DIE FASTENZEIT!

DES HEILANDS KREUZWEG

14 Kreuzwegbilder in Tiefdruck von Alfred Gottwald. Mit einer Kreuzwegandacht von Willibrord Schlage. Künstlerisch vornehme Ausstattung. Rm. 2,—.

●

Aus einem Briefe aus Luzern:
„Mit Andacht und Ergriffenheit erfühlte ich die eindringliche Kraft Gottwald'scher Kunst und bewunderte die mit mystischer Innigkeit durchdrungenen, sprachlich vollendeten Gebetstexte seines geistlichen Freundes."

Kirche und Kanzel, Paderborn schreibt:
In einfarbiger Reproduktion bietet dies Büchlein die Kreuzwegbilder von Gottwald, die im Original die Kapelle des bischöflichen Konvikts in Trier schmücken. Tiefe Betrachtung der ausdrucksvollen Bilder läßt uns leicht das große Weh unseres Heilandes nachempfinden. Eine beigefügte Kreuzwegandacht von Willibrord Schlage hilft den betenden Gläubigen Jesu Leid betrachten und erleben.

●

Durch jede Buchhandlung zu beziehen

Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH. Trier

Zigarren eigener Fabrikation sowie deutsche und ausländische Qualitäts-Fabrikate. Lederne Zigarren-, Zigaretten-, Tabak- und Brieftaschen. Feinschmecker-Spezialitäten mit 20 bis 30 Prozent Preisermäßigung. Bitte verlangen Sie ausführliche Preisliste mit Qualitätsangaben. Versand an alle Länder. Hiermit Reichsbahn portofrei! Führendes Haus.

Gelegentlich Ihres Besuches in Trier werden Sie in meinem bekannten Ladengeschäft Simeonstr. 14 bei einer Auswahl von über 100 Sorten gewiß das Ihrem Geschmack Entsprechende finden.

Gerhard Demassener

Telefon Nr. 1220 Trier, Simeonstraße 14 Telefon Nr. 1220

unweit Hauptbahnhof, neben dem Porta Nigra

Das Spezialgeschäft
für sämtliche Rasierartikel

Solinger Stahlwarenhaus Witte, Trier

jetzt Fleischstraße 60 — Nähe Hauptmarkt

Schleiferei und Reparaturwerkstatt

17 NOV. 1936
BIBLIOTHECA PONTIFICII

PASTOR BONUS

ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHLICHE WISSENSCHAFT UND PRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON DEN PROFESSOREN DES BISCHÖFL. PRIESTER-SEMINARS IN TRIER

44. JAHRGANG 5. HEFT MAI / 1933

INHALT

Abhandlungen:

Das Erziehungsrecht der Familie / Prof. Dr. Weiler, Trier 161
Absolution kirchlicher Zensuren / Prof. Dr. Wehr, Trier 175
Kampf der Kirche um die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe / Definitor Pfr. Tamblé, Irsfhausen 187
Zur Echtheit von Mt 16, 17—19 / Prof. Dr. Johann Lenz, Trier . . . 193

Mitteilungen:

Die Gültigkeit formloser letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken / Prof. Dr. Wehr, Trier 203
Afrika und die katholische Weltmission / Prof. Dr. Joh. Lenz, Trier . 205
Ein vergessenes Eifel-Gymnasium (Hillesheim) / Prorektor A. Schüller, Boppard 210
Über das Bild der Mutter von der immerwährenden Hilfe / Prof. Dr. Schuler, Trier 215
Etwas vom Rosenkranz / Prof. Dr. Wehr, Trier 219
Liga katholischer Frauen und Jungfrauen gegen die unsittliche Kleidung / Dr. jur. Jos. Kalff, Berlin 223
„Qui dignatus est" / Magr. Prof. Hüllen, Trier 225
Priester-Spitbernie 226

Bischöfliche Erlasse und Entscheidungen: 228

Bücherbesprechungen:

Kirchengeschichte: Walterscheid, Ried, Hahn, Schumacher-Lindemann, Jungius / Schuler, Trier 230
Neues Testament: Aicher, Borchert, Stöhle, Eisenkraut / Ketter, Trier 232
Altes Testament: Kittel, Vaccari, Volz, Feldmann / Theis, Trier . . . 233
Pädagogik, Katechetik, Homiletik: von Meurers, Schilgen, Honnef, Engel / Weiler, Trier 234
Aszetik: Huonder, Thill, Chouzier, V. d'Ilanz / Hartmann, Trier . . . 236
Eingesandte Schriften 238

Die Zeitschrift „Pastor bonus" erscheint jährlich sechsmal. — Der Bezugspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 8,— Goldmark. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie der Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier (Postscheckkonto Köln Nr. 35 203 und Saarbrücken 4040) entgegen. Bereits erschienene Hefte werden nachgeliefert. — Alle für die Schriftleitung bestimmten Zuschriften und Bücherzusendungen sind zu richten an die Schriftleitung des „Pastor bonus" in Trier (Bischöflichen Priesterseminar). — Den Versand und den Zahlungsverkehr, ebenso auch den Anzeigenteil, besorgt die Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier.

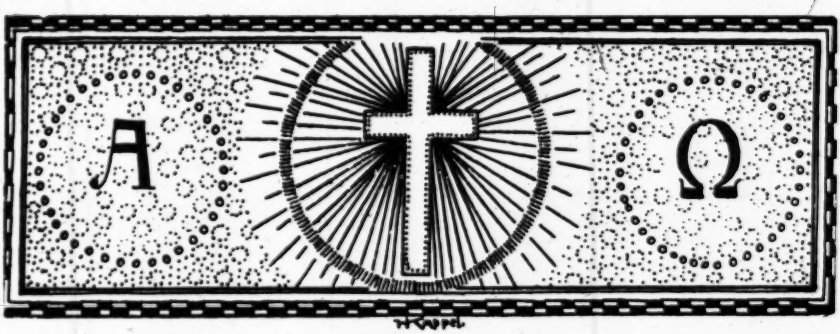

DAS ERZIEHUNGSRECHT DER FAMILIE UND DIE ENZYKLIKA PAPST PIUS XI. „ÜBER DIE CHRISTLICHE ERZIEHUNG DER JUGEND" (DIVINI ILLIUS MAGISTRI VOM 31. DEZEMBER 1929).

Von Prof. Dr. Weiler, Trier.

Man wird in der Vergangenheit vergebens eine päpstliche Kundgebung suchen, die in ähnlich umfassender Weise zu der Frage der christlichen Erziehung der Jugend Stellung nähme. Der hl. Vater hatte nicht die Absicht und konnte sie auch nicht haben, „den Gegenstand in seiner gesamten fast unerschöpflichen Fülle von Theorie und Praxis zu behandeln", jedoch hat er in Ausführung seines Planes, „die obersten Grundsätze zusammenzufassen, die Hauptschlußfolgerungen ins rechte Licht zu setzen und die praktischen Anwendungen aufzuzeigen"[1], sich so eingehend zu den Fragen der Familien- und Schulerziehung, des Erziehungsrechtes der Familie, des Staates und der Kirche, des Gegenstandes der Erziehung etc. geäussert, dass man berechtigt ist, von „einem für alle noch kommenden Zeiten wegweisenden Dokument zu sprechen, an dem sich nicht nur die Theorie und Praxis der Familien- und Schulerziehung sowie die Jugendseelsorge, sondern auch die Schulverwaltung und -gesetzgebung orientieren kann und muß[2]".

[1] Ueber die christliche Erziehung der Jugend. Amtliche vatikanische Uebersetzung erläutert von Prof. Dr. v. Meurers, Paulinusdruckerei, Trier 1930. S. 8 (Im Folgenden beziehen sich Zitationen der Enzyklika stets auf diese Trierer Ausgabe).

[2] Katechetische Blätter XXI (56) Jahrgang 1930, Heft 3. S. 97

Dass diese Auffassung nicht übertreibt, beweisen schlagend die Ausführungen, die die Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, das Organ des Deutschen Lehrervereins, der Enzyklika des Papstes widmet: „Die jüngste Enzyklika des Papstes beschäftigt sich ausschliesslich mit den Fragen der Erziehung im weitesten Sinne des Wortes. Ihre eindeutige und nicht missverständliche Stellungnahme zu Problemen, die für die weltanschaulich-philosophische Situation und die politische Praxis in gleicher Weise zentral wie heiss umstritten bezeichnet werden müssen, bedeutet ebenso sehr den konsequenten Abschluss eines an diplomatischen und politischen Erfolgen überreichen Pontifikatsjahres Pius XI., wie sie programmatisch die Richtlinien festlegt, nach denen der Vatikan seinen wieder erstarkten Einfluss geltend zu machen versuchen wird. Ohne dieses letzte Papstwort wäre alles nur für die Gegenwart und die Stunde gesprochen und getan; erst durch dasselbe soll dem bisher Erreichten eine Zukunft gegeben werden, und der Vatikan weiß, wie wir alle wissen, dass der Weg der Zukunft durch die Schule geht. Man kann nicht leugnen, dass dieser Vorstoss des Katholizismus zu den tiefsten Fundamenten weltanschaulicher Geltung und politischer Aktionsfähigkeit mit beispielloser Energie und nachahmenswerter Beharrlichkeit geführt wurde, wie er anderseits auch manchem aufmerksamen Zeitbeobachter überraschend gekommen sein muss. Um so dankbarer müssen wir der Kurie sein, dass sie nunmehr so deutlich ihren Willen zu erkennen gegeben hat, dass sie ohne lange Umwege direkt ihr grosses Ziel ins Auge fasst: die Schule aller Unterrichtsgrade (von der Volksschule bis zur Universität) wieder zu erobern, auf die sie aus vielen historischen und sachlichen Gründen besonderen Anspruch zu haben glaubt. Es ist unsere Pflicht, uns rechtzeitig klar zu werden über die Gefahren, die von einer grundsätzlichen und völligen Konfessionalisierung der Schulen her der ganzen, gewiss nicht mühelos erworbenen Freiheit unseres Denkens und unserer Weltanschauung drohen[3]."

Im Folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, das päpstliche Rundschreiben, das mit Recht „den so grossen Mangel an klaren und gesunden Grundsätzen auch in den fundamentalsten Fragen[4]" beklagt, in seiner Bedeutung als Wegweiser im Chaos widerstreitender

[3] Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, Nr. 10 vom 6. 3. 1930.
[4] Ueber die christliche Erziehung der Jugend. S. 8

Meinungen zu würdigen. Der Verfasser dieser Abhandlung beabsichtigt, diesen Versuch an einigen Grundsätzen des päpstlichen Rundschreibens durchzuführen. Nicht ohne Absicht widmet er die erste Abhandlung der Frage des Erziehungsrechtes der Familie.

Die grossen Auseinandersetzungen von Staat und Familie inbezug auf das Recht der Erziehung setzen in Deutschland mit dem Augenblicke ein, in dem der Staat in die Erziehungsfragen einzugreifen beginnt, nämlich im Zeitalter der Reformation. Ueber ihren Verlauf sind wir gut unterrichtet durch die vortrefflichen Arbeiten von Felix Restrepo S. J. und Joseph Dolch[5]. Diese Beiträge zur Elternrechtsforschung vermitteln uns folgendes Bild: Die literarischen Wurzeln des Gedankens der Erziehung durch den Staat liegen in den Staatsromanen und Utopien; die naturrechtliche Bewegung des 16. und 17. Jahrhunderts bereitet der staatlichen Erziehung den Weg, und die Praxis der Landesregierungen, die den Schulzwang einführen und staatliche Schulkollegien einrichten, hält mit der Theorie gleichen Schritt. Zu Beginn der Aufklärungszeit finden wir folgende Situation vor: Der Staat ist in Erziehungsangelegenheiten neben Kirche und Familie auf den Plan getreten. Er will die Kirche darin ersetzen, er will alles unter sein absolutistisches Regiment bringen, und weil er nicht die Kräfte dazu hat, lässt er der Kirche die Schule, zwingt aber die Eltern, die Kinder in dieselbe zu schicken[6].

Das General-Land-Schul-Reglement[7] für die gesamte Monarchie vom 1. August 1763 und das katholische Schulreglement für Schlesien[8] vom 3. November 1765 weisen eine beträchtliche Verstärkung der Staatsidee auf. „Die Instruktion vom 1. März 1764 ermahnt die Inspectoren und Eltern zu genauester Einhaltung der Schulpflicht und legt den Eltern nahe, dass sie ihre Kinder während der Schuljahre . . ansehen müssten, als wenn sie mehr dem Staate, denn ihnen zugehörten[9]."

[5] Die Entwicklung des Elternrechts in Deutschland seit der Reformation von Felix Restrepo S. J. (Heft 20 der Sammlung: Schulpolitik und Erziehung. Herausgegeben von der Zentralstelle der Kath. Schulorganisation). Volksvereins-Verlag, M.-Gladbach 1924. — Das Elternrecht in der Erziehung. Dargestellt von Dr. Joseph Dolch (Philosophische und pädagogische Arbeiten. Herausgegeben von Erich Becher und Aloys Fischer, IV. Reihe: Pädagogik. Heft 7.

[6] F. Restrepo S. J. a. a. O. S. 9

[7] Vergl.: Die Volksschule Preussens in ihrem Verhältnis zu Staat und Kirche...: Quellenmäßige Darstellung von V. Rintelen. Verlag Hermann Bahr, Berlin 1908. S. 2 ff.

[8] V. Rintelen a. a. O. S. 12 ff.

[9] Joseph Dolch a. a. O. S. 22.

Das preußische allgemeine Landrecht[10] vom Jahre 1794 vollends bestimmt: Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben[11]. Restrepo urteilt über diese Bestimmungen des preußischen allgemeinen Landrechts: Vom lutherischen Standpunkt aus, nach dem die Kirche selbst der weltlichen Obrigkeit unterworfen war, kann man es dem Gesetze nicht übelnehmen, wenn es mit einem Striche die Schulen und Universitäten für Veranstaltungen des Staates erklärte, die die Kirche in ihrer jahrhundertelangen zivilisierenden Tätigkeit gegründet hatte. Gegen die katholischen Schulen bedeutete das Landrecht ein schweres Unrecht . . . Allein die Staatsomnipotenz bleibt noch gemildert: Es wird betont: Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu[12].

Im Frankfurter Parlament (1848) wurde die Staatsschule erstrebt, man beschränkte sich aber zuletzt auf die Oberaufsicht[13].

Bei den parlamentarischen Verhandlungen über die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 betonte der Kultusminister von Ladenberg in verschiedenen diesbezüglichen Erörterungen stark die Oberaufsicht des Staates[14].

Minister Falk ist im Kulturkampf einen Schritt weitergegangen und hat am 11. März 1872 dem Staate das alleinige Aufsichtsrecht über alle öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten zugesprochen[15]. Falk wollte, wie er ausführte, die Anerkennung, daß der Staat im Schulwesen der Alleinberechtigte sei. — Hier tritt, sagt mit Recht Rintelen, der moderne sogenannte Staatsgedanke, der Gedanke der Staatsallmacht unverhüllt hervor.

Unvermindert klingt die Forderung der Staatsschule durch all die Jahrzehnte bis auf die heutige Stunde. Tews, der bekannte liberale Schulpolitiker, sagt, der Staat solle keinen Zweifel lassen, daß ihm und zwar ihm allein die Schule gehört[16].

Scharf ist diese Forderung von den sozialistischen und liberalen Parteien bei der Beratung der Verfassungsartikel in Weimar[17] und bei den Kämpfen um das Reichsschulgesetz[18] vertreten worden.

[10] V. Rintelen a. a. O. S. 20 ff.
[11] Allgem. Landrecht, T. II. Tit. 12. § 1.
[12] F. Restrepo a. a. O. S. 15.
[13] Joseph Dolch a. a. O. S. 33.
[14] V. Rintelen a. a. O. S. 87 ff.
[15] Der Kampf um die Schule in Preußen (1872—1906). Von Dr. Joseph Heß, Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses. Verlag J. P. Bachem, Köln 1912.
[16] Joseph Dolch a. a. O.

In der Auslegung der Schulartikel der Reichsverfassung — ich zitiere beispielshalber Art. 143 — wird weithin die Auffassung vertreten[19], daß die Eltern (der die Schule besuchenden Kinder) bei der Gestaltung des öffentlichen Unterrichtswesens nicht mitzuwirken hätten, m.a.W. „Die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der inneren Angelegenheiten und der darin enthaltenen Schulaufsicht macht den Staat zum eigentlichen Herrn der Schule, vor allem der Volksschule[20]." Anschütz behauptet, daß sich ein dahingehendes Elternrecht (auf Mitwirkung bei der Gestaltung des öffentlichen Unterrichtswesens) weder aus Art. 143 noch aus einem andern der schulrechtlichen Artikel, noch insbesondere aus Art. 120 herleiten läßt. — Was insbesonders Art. 120 betrifft: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht" — so bezeichnet Anschütz die Interpretation, die Mausbach dem Art. 120 gibt, als irrig[21]. Mausbach vertritt folgenden Standpunkt: An dieser Stelle (im Art. 120) ist eine Wahrheit des Naturrechts von unserer Verfassung ausdrücklich als Rechtsnorm anerkannt, was zweifellos grundsätzlich von Bedeutung ist, nachdem Staat und Rechtswissenschaft so lange dem Naturrecht ablehnend gegenübergestanden . . . Art. 120 bildet eine einleuchtende und unanfechtbare Grundlage für die Wahrung der natürlichen Rechte und Pflichten der Eltern auf dem Gebiete des Schulwesens. Da dem Staate hier die Überwachung dieses Rechts- und Pflichtenkreises zugewiesen wird, ist er um so mehr verpflichtet, von seiner Seite aus alle gewalttätigen Eingriffe in das Elternrecht zu meiden[22]. — Anschütz hingegen behauptet: Art. 120 wendet sich nicht nur gegen die radikalsozialistische Forderung der „Gemeinschaftserziehung", des staatlichen Erziehungsmonopols, sondern auch noch gegen eine andere Lehre, die mit der in Deutschland geschichtlich gewordenen und feststehenden Auffassung des Elternrechts, des Erziehungswesens und des Verhältnisses des Staates zu beiden in nicht minder schroffem Widerspruch steht als

[17] Vergl. Kulturfragen in der Deutschen Verfassung von Dr. Joseph Mausbach, Mitglied der Nationalversammlung. Volksvereinsverlag, M.Gladbach 1920.

[18] Der Kampf um das Reichsschulgesetz (Heft 24 u. 24a der Sammlung: Schulpolitik und Erziehung). Kath. Schulorganisation, Düsseldorf, o. J. bezw. 1928.

[19] Ich greife den bekannten und weitverbreiteten Kommentar von Gerhard Anschütz heraus: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Dritte Bearbeitung. 11. Auflage. Verlag Georg Stilke, Berlin 1929.

[20] Anschütz, a. a. O. S. 576.

[21] Anschütz, a. a. O. S. 495.

[22] Mausbach a. a. O. S. 44.

jene „Gemeinschaftserziehung". Diese Lehre ist die der katholischen Kirche, wonach das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder nicht im staatlich-positiven Recht, sondern in einem überstaatlichen, göttlich geoffenbarten Recht, im ius divinum wurzelt, und das Erziehungswesen, einschließlich des gesamten Unterrichtswesens eine letzten Endes nicht staatliche, sondern kirchliche Angelegenheit darstellt. Dieser Lehre steht unser neuer Staat ebenso fern wie der alte, der sie, wie hier als bekannt vorausgesetzt werden darf, von jeher mit aller Entschiedenheit abgelehnt hat. Art 120 ist, wie gezeigt, kein sozialistischer Satz, ebensowenig ist er ein klerikaler . . Die Bezeichnung des Elternrechts als eines „natürlichen" bedeutet nicht die Erhöhung des Elternrechts in die Sphäre des Überstaatlichen, nicht die Anerkennung eines für die staatliche Gesetzgebungshoheit unantastbaren „Naturrechts" irgendwelcher Art; insbesondere ist es kein Bekenntnis zu dem Naturrecht im Sinne der katholischen Kirchenlehre. Die Bezeichnung „natürliches Recht" will wohl nur sagen, daß — nach Ansicht des Verfassungsgebers — das Elternrecht nicht vom Staate verliehen sei, nicht aber will sie sagen, daß es der Gesetzgebungshoheit des Staates entrückt sei. — Am Schlusse seiner Ausführungen hebt Anschütz noch einmal scharf hervor, daß Art. 120 die staatliche Schulhoheit nicht beschränkt, daß die staatliche Schulgesetzgebung und die in ihr sich ausdrückende Herrschaft des Staates über die Schule unberührt bleibt. Der Satz „Elternrecht bricht Schulrecht" — d. h. Staatsrecht — gilt in Deutschland nicht, vielmehr gilt seine Umkehrung: Staatsrecht überhöht Elternrecht[23].

Die gleiche Auffassung wie Anschütz vertritt Walter Landé, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, in seinem Kommentar zu den Schulartikeln der Reichsverfassung[24]; in der Begründung seines Standpunktes stützt er sich auf folgende formale Erwägungen: Jede Betrachtung des Inhalts der Schulartikel muß davon ausgehen, daß diese Bestimmungen der Idee nach ein einheitliches Ganzes bilden, daß, in einem allgemeinen Sinne, die gleiche innere Einheit und Untrennbarkeit die Schulartikel wie in sich, so auch mit dem übrigen Inhalt der Verfassung, im besonderen der Grundrechte, verbindet. Darüber hinaus wird davon auszugehen sein, daß diese Verbindung grundsätzlich die der N e b e n o r d n u n g, n i c h t der Über- oder U n t e r o r d n u n g ist. Die Schulartikel stehen als Ganzes und in ihren einzelnen Teilen gleichwertig und gleich-

[23] Anschütz a. a. O. S. 495 ff.

[24] Die Schule in der Reichsverfassung. Ein Kommentar von Walter Landé, Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1929.

berechtigt neben den übrigen Bestimmungen insbesondere des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung; sie enthalten nicht Nutzanwendungen anderer Grundrechtssätze, nicht bloße Einzelfolgerungen aus anderen allgemeinen Sätzen, sie gelten nicht etwa nur mit dem Vorbehalt, daß andere Grundrechtssätze nicht tangiert werden — a priori haben sie den gleichen Rang wie alle anderen Sätze der Verfassung . . . Aus dieser Feststellung ergeben sich wichtige Folgerungen für die Auslegung im einzelnen. Allgemein ist vorweg nur darauf hinzuweisen, daß mit dieser Feststellung die Rechtsauffassung hinfällig wird, die unter dem Namen „E l t e r n r e c h t" bekannten schulpolitischen Bestrebungen zugrunde liegt. Diese Auffassung besagt, mehr oder weniger ausgesprochen, daß das in dem Grundrechtssatz des Art. 120 gewährleistete „natürliche Recht der Eltern" auf Erziehung des Nachwuchses ein Grundrecht ist, das nicht nur — das ist unbestritten — das Verhältnis von Individuum und Staat familienrechtlich bestimmt, sondern das auch allen Bestimmungen über das Schulwesen vorgeordnet ist. Alle die Versuche, allgemein oder im einzelnen, die Schulartikel der Reichsverfassung zu interpretieren unter Berufung auf das in Art. 120 ausgesprochene primäre Elternrecht, beruhen auf der, nicht immer klar erkannten oder formulierten, These, daß die Norm des Art. 120 ü b e r den Schulartikeln stehe . . . Es bedarf eigentlich nur dieser Formulierung . . . um zu erkennen, daß die erwähnten Bestrebungen rechtlich nicht haltbar sind, sondern daß sie in die Schulartikel der Verfassung ein ihnen fremdes Element hineintragen. Das Elternrecht des Art. 120 und die Schulartikel stehen, wie alle Grundrechtsnormen gleichberechtigt nebeneinander. Keine Norm ist der andern übergeordnet, keine bedingt die andere . . . Die Erziehungsberechtigten haben auf dem Gebiet des Schulrechts verfassungsmäßig die Rechte, die die Schulartikel ihnen geben, d. h. das in Art. 146 Abs. 2 normierte Gestaltungsrecht, ein Antragsrecht auf besondere öffentliche Volksschulen unter bestimmten Voraussetzungen, ferner das Recht der Bestimmung über den Religionsunterricht (Art. 149 Abs. 2). Sie haben weiter die Rechte, die ihnen, soweit die Schulartikel das zulassen, Reichs- oder Landesschulrecht ausdrücklich gibt. Darüber hinaus gibt ihnen Art. 120 nicht das g e r i n g s t e[25] Recht auf dem Schulgebiet, es gibt keine schulrechtliche Generalpräsumtion aus primärem Elternrecht, und alle Versuche, Institutionen des Schulrechts wie Grundschule, Gemeinschaftsschule, öffentliche Schule überhaupt unter Berufung auf ein allen voranstehendes Elternrecht zu unterhöhlen, entbehren — ohne daß schulpolitisch oder de lege ferenda hier irgendwie

[25] Von mir gesperrt!

dazu Stellung genommen werden soll — nach positiv geltendem Verfassungsrecht jedenfalls der rechtlichen Voraussetzung[26].

In der Unterstellung, daß die Interpretation des Art. 120, so wie sie Anschütz und Landé geben, zutrifft, darf man von der Reichsverfassung sagen, daß auch in ihr die Schule als grundsätzlich staatliche Einrichtung erscheint, und wo im einzelnen ein Stückchen Grundrecht des Individuums oder der Religionsgesellschaft erscheint, da ist es begrenzte Freigabe einer Parzelle des Schulgebiets, Ausnahme von einer klar und folgerichtig aufgestellten und durchgeführten Regel. Es ist nicht zuviel gesagt: das Schulwesen hätte, so wie es die Reichsverfassung regelt, systematisch ebensowohl in den ersten Hauptteil der Reichsverfassung gepaßt[27] neben die Abschnitte „Rechtspflege" usw. als Regelung einer rein staatlichen Einrichtung[28]. (Vergl. die kritische Würdigung des Landé'schen Standpunktes durch Dr. Westhoff in „Schule und Erziehung", 17. Jahrg., Heft 4, Düsseldorf 1929. S. 277—289.)

Der Abgeordnete Lauscher hat es zutreffend ausgedrückt[29], als er in der Generaldebatte zu der Anfang April abgeschlossenen Beratung des Kultusetats feststellte: „Deutschland ist das klassische Land der Staatsschule." Mit großem Ernst und Nachdruck fuhr er fort: „Jedoch ist das nur solange erträglich, als diese Staatschule den Erziehungswillen des Elternhauses respektiert und bejaht. Sobald die Harmonie zwischen Elternhaus und Schule in einer so fundamentalen Beziehung gestört, zerstört wird[30], ist es nicht mehr möglich, daß ein freies Volk, daß Menschen, die auf die elementarste und wesentlichste Freiheit, auf die Freiheit des Gewissens nicht verzichten wollen, sich eine solche Staatschule gefallen lassen."

Man wird fragen: Wie ist eine solche Entwicklung zu erklären? Letzten Endes aus dem Geist des Aufklärungszeitalters. Die so benannte Epoche hat bekanntermaßen eine außerordentliche „landesväterliche" und „landesmütterliche" Fürsorge für das Schulwesen in Gang gesetzt; diese Fürsorge ist von dem Vorwurf einer Überschätzung des Machtbereiches des Staates nicht freizusprechen. Sie erklärt sich einerseits aus einem gewissen Staatsegoismus, der durch Ausbreitung von Schulen und durch Vermehrung und Verbesserung des Unterrichts die Leistungsfähigkeit

[26] Landé a. a. O. S. 50 ff.

[27] Es steht bekanntlich im zweiten Hauptteil unter den Grundrechten.

[28] Landé a. a. O. S. 26.

[29] Vergl. K. V. Nr. 180 vom 8. 4. 1930.

[30] Die Sozialdemokraten hatten im Hauptausschuß erneut die Zulassung dissidentischer Lehrer an öffentlichen, also Simultanschulen oder im Regelfalle katholischen oder evangelischen Volksschulen gefordert.

des Volkes erhöhen will, andererseits aus der humanitären Tendenz der Zeit, mit der erhöhten Bildung auch das allgemeine Wohlergehen zu fördern[31].

An zweiter Stelle ist darauf hinzuweisen, daß unter den vielen und tiefgreifenden Umformungen, die der Zeitgeist dieser Epoche hervorgerufen hat, auch eine solche des Staatsbegriffes[32] stattgefunden hat: Die Staatsgewalt geht nicht auf Gott zurück, sondern auf einen von den Menschen geschlossenen Vertrag; Naturrecht, Völkerrecht, Moral und Staatsrecht sind unabhängig von jeder Offenbarung. Es begreift sich leicht, daß dem absolutistischen Staat, auch in der Form des aufgeklärten Despotismus, damit eine Macht verliehen wird, die leicht ihre Grenzen überschreitet[33]. Hinzu kommt, daß der Zusammenbruch Preußens im Jahre 1806 den Gedanken der Nationalerziehung als der einzigen Rettung des Staates in den Vordergrund drängte. Dieser Gedanke ist im neuen Preußen maßgebend geworden und hat der Verstaatlichung des Bildungswesens, die Friedrich Paulsen als einen durchgehenden Grundzug seiner Entwicklung bezeichnet, Vorschub geleistet: „Die jüngsten Erfolge des deutschen Volkes haben wesentlich dazu beigetragen, den übrigen Völkern einleuchtend zu machen, wie bedeutsam eine vom Staat geleitete und geförderte nationale Erziehung und Bildung der gesamten Bevölkerung für die kraftvolle Selbstdurchsetzung des Volkes auch in militärischer und wirtschaftlicher Hinsicht ist; die Sorglosigkeit, womit manche der Kirche oder der Selbstregulierung durch Angebot und Nachfrage das Schulwesen lange überlassen hatten, hat jetzt in allen europäischen Ländern und darüber hinaus eifriger Staatsfürsorge Platz gemacht[34]."

Wie sehr dieser Gedanke sich in den Köpfen festgesetzt hat, bewiesen die Kämpfe um das Reichsschulgesetz. Der weltanschauliche Liberalismus und der Sozialismus haben in der erbitterten Bekämpfung des von

[31] Vgl.: Didaktik als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Sozialforschung und zur Geschichte der Bildung. Bd. I. Die geschichtlichen Typen des Bildungswesens. Von Otto Willmann, Verlag Friedrich Vieweg und Sohn, Braunschweig. S. 350 ff.

[32] Die Staatsauffassung der Moderne von J. P. Steffes, Herder, Freiburg 1925. S. 31 ff.

[33] In seinem Büchlein „Recht, Staat und Gesellschaft" zitiert v. Hertling (S. 155) einen köstlichen Beleg, eine badische Hofkammerverordnung vom Jahre 1766: „Unsere fürstliche Hofkammer ist die natürliche Vormünderin unserer Untertanen. Ihr liegt es ob, dieselben vom Irrtum ab und auf ihre rechte Bahn zu weisen, sie sofort auch gegen ihren Willen zu belehren wie sie ihren eigenen Haushalt einrichten sollen."

[34] Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung von Friedrich Paulsen. 4. Aufl. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1920. S. 173.

Keudellschen Entwurfes, der sich bemühte, „den Gedanken des Elternrechts durchzuführen und auch in Einklang mit der Idee des Staatsrechts zu bringen[35]", vor allem zwei Argumente geltend gemacht: Der Entwurf zerstört die Schulhoheit und er unterbindet die Heranbildung des kommenden Geschlechts zu einer nationalen Kulturgemeinschaft.

Den letzten Gesichtspunkt: die Heranbildung des kommenden . . . . hat G. Wolff in dem im Erscheinen begriffenen gross angelegten Handbuch der Pädagogik von Nohl-Pallat[36] nachdrücklich betont; er beschwört den Staat geradezu, das fernere Schicksal der deutschen Volksschule nicht dadurch zu gefährden, dass er ein Elternrecht in unserem Sinne anerkennt und fordert ihn auf, den nationalen Gedanken über alle anderen zu stellen.

Die Frage liegt nahe: warum vertritt der weltanschauliche Liberalismus, warum vertritt der Sozialismus so rücksichtslos das Prinzip der Schulhoheit des Staates zuungunsten der Familie?

Beide stehen auf dem Boden des Rechtspositivismus, beider Stellungnahme wurzelt zutiefst in ihrer Auffassung von Moral und Recht. Der christlichen Staatslehre des Mittelalters stand es fest[37], dass das Recht nicht die freie Erfindung der staatlichen Autorität ist und dass diese die Legitimation und zugleich die Grenze für ihre rechtssetzende Tätigkeit der sittlichen Ordnung oder dem natürlichen Recht entnimmt. Diese Auffassung ändert sich im Aufklärungszeitalter, das den Zusammenhang zwischen Moral und Recht lockert. Kant vollendet dieses Beginnen, indem er die Unabhängigkeit des Rechts von der Ethik ausspricht. Bei dem grossen Einfluss der kantischen Philosophie ist es ohne weiteres verständlich, dass der Begriff des Naturrechts im Sinne der mittelalterlichen Philosophie, wie ihn auch der C. J. C. vertritt, in weiten Kreisen damals verloren ging. Der Versuch Kants und seiner Anhänger, das Naturrecht als spekulatives Vernunftrecht zu begründen, ist jedoch bald in Misskredit gekommen, und nun bricht die Zeit des Rechtspositivismus an, der unter Verachtung der „hohlen Abstractionen des Naturrechts" kein anderes Recht anerkennt als das vom Gesetzgeber

[35] Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Die Entwürfe der Jahre 1925 und 1927 von Dr. W. Offenstein, Verlag der Kath. Schulorganisation, Düsseldorf 1928. S. 32. — Damit soll nicht behauptet werden, daß der Entwurf in allen Einzelheiten unseren berechtigten Forderungen entsprochen habe.

[36] Handbuch der Pädagogik. Herausgegeben von Hermann Nohl und Ludwig Pallat. IV. Band: Die Theorie der Schule und der Schulaufbau. Verlag Julius Beltz, Langensalza 1928 S. 51.

[37] Vergl. v. Hertling a. a. O. — Ferner: Die Artikel: Historisches Recht v. K. Gröber und Naturrecht von J. Haring im „Staatslexikon", Herder, Freiburg 1927 bezw. 1929.

ausdrücklich erlassene, das sogenannte positive Recht. Weil Liberalismus und Sozialismus kraft ihrer weltanschaulichen Einstellung auf dem Boden des Rechtspositivismus stehen, ist von ihnen keinerlei Verständnis für die naturrechtlichen Ansprüche der Familie zu erwarten.

Weil diese Anschauungen weithin bis in die evangelischen Kreise das Feld behaupten, ist die Stellung der Katholiken, die eine solche Ausdehnung der Staatsgewalt nicht anerkennen können, die um des Gewissens willen das Elternrecht reklamieren müssen, überaus schwierig. Sie stehen nahezu allein da[38].

Da begrüssen sie es doppelt dankbar, dass der Papst in der Enzyklika „De christiana juventae educatione" seine Stimme zugunsten des Erziehungsrechtes der Familie erhoben hat.

Der Papst bestreitet dem Staate selbstverständlich nicht das Recht, „auf vielseitige Weise Erziehung und Unterricht der Jugend zu fördern[39]". Das Recht des Staates leitet sich her aus dem Eigenziel des Staates: der Förderung des Gemeinwohls. Die Familie ist eine unvollkommene Gesellschaft, weil sie nicht alle Mittel zur eigenen Vervollkommnung in sich enthält; der Staat hingegen ist eine vollkommene Gesellschaft, da er alle Mittel zur Erreichung des eigenen Zweckes in sich schliesst. Sein Ziel ist das diesseitige Gemeinwohl, weshalb er unter diesem Gesichtspunkt, dem des Gemeinwohls, den Vorzug hat vor der Familie, die gerade in der staatlichen Gemeinschaft ihre geziemende diesseitige Vollendung erlangt. Der Staat kann fordern und darum dafür sorgen, dass alle Staatsbürger die notwendige Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten und einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur besitzen, wie sie unter den heutigen Verhältnissen vom Gemeinwohl tatsächlich gefordert wird.

Jedoch muss der Staat bedenken, dass die Familie unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und auch daher das Recht hat, ihre Nachkommenschaft zu erziehen; dieses Recht ist unveräusserlich, weil unzertrennlich

[38] Gewisse Kreise innerhalb des Protestantismus verteidigen mit uns das Elternrecht; ich zitiere den Artikel Elternrecht in „Pädagogisches Lexikon". Herausgegeben von Hermann Schwartz, Verlag Velhagen und Klasing 1928. Bd. I. Sp. 1082 ff. „Der demokratisch regierte Deutsche Staat insbesondere muss ein von christlichem Elterngewissen diktiertes Elternrecht um so eher anerkennen, als er, indem er sich für religiös neutral erklärt, für sich selbst keinen Erziehungswillen in Anspruch nimmt, der in der fruchtbaren Tiefe einer geschlossenen Weltanschauung seine bildende Kraft gewinnt." (Sp. 1086/1087). —

[39] 1. Ueber die christl. Erziehung der Jugend S. 24. — Im Folgenden ist der Text der Enzyklika wörtlich, allerdings in einer mir praktisch dünkenden Gruppierung geboten.

verbunden mit der strengen Verpflichtung; es ist ein Recht, das jedwedem Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht; es ist älter als das Recht des Staates.

Welche Stellung hat der Staat dem Recht der Familie gegenüber einzunehmen?

Er hat die Aufgabe, zu schützen und zu fördern, aber nicht die Familie und den Einzelmenschen aufzusaugen oder sich an dessen Stelle zu setzen. Im einzelnen: 1. er muss das ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung der Nachkommenschaft schützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche christliche Erziehung achten, 2. er muss in dem Falle, wo die Eltern fehlen oder aus Unfähigkeit oder Unwürdigkeit es moralisch oder physisch an der Erziehung mangeln lassen, das Fehlende ergänzen, allerdings immer in Uebereinstimmung mit den natürlichen Rechten der Nachkommenschaft und den übernatürlichen der Kirche. 3. Pflicht des Staates ist es, nach den Normen der gesunden Vernunft und des Glaubens die sittliche und religiöse Erziehung der Jugend zu schützen durch Entfernung aller in der Oeffentlichkeit auftretenden schädlichen Einflüsse.

Wie kann der Staat Erziehung und Unterricht der Jugend fördern? 1. Indem er den Unternehmungsgeist und die Arbeit von Kirche und Familie begünstigt 2. dadurch, dass er die Arbeit von Kirche und Familie vervollständigt, wo sie nicht hinreicht oder auch nicht genügt, auch durch eigene Schulen und Anstalten; jedoch darf der Staat kein Erziehungs- und Schulmonopol aufrichten; ein solches wäre ungerecht und unerlaubt, wenn es die Familie physisch und moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen den Pflichten des christlichen Gewissens oder auch gegen ihren rechtmässigen Wunsch in die Staatsschule zu schicken.

Einen Sonderfall berührt das päpstliche Rundschreiben, wo es die Errichtung und Leitung von Fachschulen für bestimmte Staatsbehörden und namentlich für das Heer bespricht; der Papst erklärt: Der Staat darf sie errichten, sofern er nur Sorge trägt, die Rechte von Kirche und Familie in ihrem Bereich nicht zu verletzen. Zur Begründung dieser Einschärfung führt der Papst an: Es dürfte nicht unnütz sein, diese Bemerkung hier eigens zu wiederholen, weil in unseren Tagen (in denen ein ebenso übertriebener wie falscher Nationalismus, ein Feind des wahren Friedens und der Wohlfahrt, sich immer breiter macht) die rechten Grenzen leicht überschritten werden, indem man die sogenannte körperliche Ertüchtigung der Jungmänner (und zuweilen auch, entgegen dem Sinn der Natur, der Jungmädchen) in militärischer Form vor-

schreibt und oft noch am Tag des Herrn über Gebühr die Zeit in Anspruch nimmt, die den religiösen Pflichten und dem Heiligtum der Familie gewidmet sein sollte.

Der Hl. Vater hat gesprochen!

An uns ist es, ihm ehrfurchtsvollsten Dank dafür zu sagen, daß er den im Naturrecht fundierten Erziehungsanspruch der Familie gegen Staatsomnipotenz mit der Autorität, die seinem hohen Amte eignet, verteidigt hat. Gott Dank gibt es noch Nationen, in denen man Sorge trägt, das Naturrecht in den staatlichen Verordnungen zu achten. Mit Anerkennung hebt der Papst hervor, dass der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten noch in der letzten Zeit in der Entscheidung über eine wichtige Streitfrage erklärte, „es stehe dem Staate nicht einfachhin allgemein die Gewalt zu, eine einheitliche Erziehungsform für die Jugend festzusetzen, indem er dieselbe zwinge, ihren Unterricht ausschliesslich in den Staatsschulen zu empfangen". Er führt dafür den Grundsatz des Naturrechts an: Das Kind ist kein blosses Geschöpf des Staates. Die, welche es ernähren und leiten, haben das Recht und zugleich die hehre Pflicht, es zu erziehen und für die Erfüllung seiner Obliegenheiten vorzubereiten.

In den Kreisen freilich, in denen man sich zu Philosophien bekennt, die als philosophischer Positivismus bezeichnet werden müssen, ist auch das Bekenntnis zum Rechtspositivismus und die Ablehnung des Naturrechts mehr und mehr aufgekommen. Sehr richtig bemerkt Dolch[40]: „Philosophischer Positivismus und Rechtspositivismus gehen einander parallel; mit deren Abflauen erwacht auch wieder die Rechtsphilosophie; denn das Naturrecht kann als eine Metaphysik der Gesellschaft bezeichnet werden, wie Dilthey sagt. Und tatsächlich entspricht die neuere Naturrechtswelle der Gegenwart auch der „Auferstehung der Metaphysik". Die Seele des Naturrechts stirbt nicht. So ist es zu verstehen, daß in jenen Kreisen das Naturrecht nie gestorben ist, in denen auch die Metaphysik nie zu Grabe getragen wurde: in den positiv christlichen bezw. katholischen Rechtsphilosophien fehlt darum nicht die naturrechtliche Betrachtung der Erziehungsfragen".

Hoffen wir, daß das Wort des Papstes, das wahrhaftig nicht, wie niedrige Vorwürfe besagen, irgendwelchen Herrschaftsgelüsten, sondern innerster Ueberzeugung entsprungen ist, achtungsvoll auch in jenen Kreisen aufgenommen werde und daß der Kreis jener wachse, die den naturrechtlichen Erziehungsanspruch der Familie anerkennen! Wie

[40] Dolch a. a. O. S. 19.

unrichtig es ist, in der Enzyklika des Papstes nur Wahrung von Erziehungsansprüchen der Kirche und der Familie zu sehen, ersieht man aus der offenen Anerkennung der Erziehungsansprüche des Staates, aus der freimütigen Kritik der derzeitigen Familienerziehung und aus der Mahnung des Papstes an die Seelsorger, zu helfen, dass die Familie wieder erziehungstüchtig werde. Die heutige Zeit, so führt der Papst aus, zeigt einen beklagenswerten Verfall der häuslichen Erziehung: Den Obliegenheiten und Berufen des irdischen und vergänglichen Lebens, die sicher von untergeordneter Bedeutung sind, werden lange Studien und eine genaue Vorbereitung voraufgeschickt, während für die Aufgabe und elementare Pflicht der Kindererziehung heutzutage viele Eltern nur eine geringe oder gar keine Vorbereitung mitbringen . . . Um den Einfluss der Familienumwelt noch mehr zu schwächen, kommt heute hinzu, dass sich fast überall das Bestreben geltend macht, die Kinder vom zartesten Alter an unter verschiedenen Vorwänden: wirtschaftlichen, geschäftlichen oder politischen, der Familie immer mehr zu entfremden . . . Wir beschwören deshalb um der Liebe Christi willen die Seelenhirten, mit allen Mitteln: durch Unterweisung, Katechese, mündlich und durch möglichst starke Verbreitung von Schriften, die christlichen Eltern nicht so sehr theoretisch und im allgemeinen, sondern praktisch und im einzelnen an ihre schweren Pflichten zu erinnern, besonders an die verschiedenen Aufgaben der religiösen, sittlichen und bürgerlichen Kindererziehung und an die neben dem persönlichen guten Beispiel geeigneten Methoden zu ihrer wirksamen Durchführung.

Mit diesen Worten ruft der hl. Vater den katholischen Klerus zu einem Werke auf, dessen Bedeutung unverkennbar ist. Ist unser katholisches Volk wieder tief durchdrungen von dem Ernst und der Verantwortungsschwere der Aufgabe der Kindererziehung, dann dürfen wir hoffen, dass mit der Gesundung der häuslichen Erziehung auch ein aktiveres Interesse an der Gestaltung der öffentlichen Erziehung in den breiten Schichten Raum gewinnt.

ABSOLUTION KIRCHLICHER ZENSUREN.

II. Unwissenheit und Gewissenlosigkeit seitens des Beichtvaters.

(Casus: siehe Heft 2, S. 130.)

Von Prof. Dr. Wehr, Trier.

Keine Lösung der Zensur ohne gültige Absolution. Gegen eigenes Vergessen oder Versehen ist der Pönitent, wie wir sahen, weitgehend geschützt. Wie nun, wenn nicht der Pönitent den Fehler begeht, sondern der Beichtvater? In zwei Reihen gruppieren sich die verschiedenartigen Fälle. 1. Der Beichtvater ist bona fide; er merkt gar nicht, dass eine reservierte Zensur vorliegt: er war zerstreut und verstand die Anklage nicht, er kennt das Gesetz nicht, er irrt sich und entscheidet falsch. 2. Der Beichtvater ist mala fide; er weiss wohl Bescheid, aber in gewissenloser Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit sagt er dem Pönitenten nichts, absolviert einfachhin. Wie kommt hier die Kirche als gütige Mutter dem reuigen Sünder entgegen?

Wege zur Lösung.

Allgemeine Gesichtspunkte. Es scheint hart, dass der Mensch, der guten Willens seinerseits das Notwendige tut, durch Versehen oder Verschulden des Priesters unermesslichen seelischen Schaden erleiden soll. Aber der Priester hat einmal die Mittlerstellung zwischen Gott und den Menschen. Er ist der Spender der Sakramente. Zwar haben Glaube und Gnadenstand des Priesters keinen Einfluss auf Gültigkeit und wesentliche Wirkungen des gespendeten Sakramentes, aber notwendig ist immer die intentio saltem virtualis implicita, damit die sakramentale Handlung und die übernatürliche Gnadenwirkung zustande kommt. Bis zu einem gewissen Grade bleibt so der Mensch in zahlreichen Fällen abhängig vom aufrichtigen Willen und richtigen Handeln des Priesters. Für die einzelnen Fälle des Lebens ist freilich genügend moralische Gewißheit geboten, daß es wie an der priesterlichen Gewalt so auch an den sonstigen notwendigen Erfordernissen nicht fehle.

Um die Gültigkeit der priesterlichen Handlung sicher zu stellen, bedarf es besonderer Vorsichtsmaßregeln, wenn neben der Weihegewalt noch Jurisdiktionsgewalt verlangt ist, insbesondere bei Reservatfällen, wo neben allgemeiner Jurisdiktion eine ganz spezielle Vollmacht erforderlich ist.

Gilt für Strafen allgemein: eine Strafe kann nur erlassen werden von dem, der dazu bevollmächtigt ist, so trifft das auch für die Zensur

oder Besserungsstrafe zu. Jedoch will die Kirche, der Natur der Besserungsstrafe ganz entsprechend, daß jeder mit Beichtjurisdiktion ausgestattete Priester von der eingetretenen Zensur absolvieren könne, sobald das Ziel, d. h. die Besserung wirklich erreicht ist. Mit der Sinnesänderung gewinnt der Sünder sogar ein Recht auf die Lossprechung. Soll die mit der Beichtjurisdiktion allgemein gegebene Absolutionsvollmacht des Priesters für bestimmte Zensuren aufgehoben werden, so muss das Recht die einzelnen Strafen ausdrücklich reservieren, d. h. der Gewalt des einfachen Beichtvaters entziehen. Zweck der Reservation ist Besserung des Sünders, Hebung und Wahrung der kirchlichen Zucht, ihr Inhalt aber ist Begrenzung der Jurisdiktion. Hat jemand für reservierte Zensuren keine besondere Vollmacht, so ist die Absolution ungültig. Dem aufrichtigen Büßer zulieb trifft die Kirche aber auch hier weitgehende Vorkehrungen, um die volle Aussöhnung des Sünders sicher zu stellen.

1. Der gutgläubige Beichtvater.

a) Unkenntnis. Sie wird bei den Zensuren recht häufig vorliegen. C. 2247 § 3 bestimmt: „Wenn der Beichtvater in Unkenntnis der Reservation den Pönitenten von Zensur und Sünde absolviert, so ist die Absolution von der Zensur wirksam, sofern es sich nicht handelt um eine Zensur ab homine oder eine specialissimo modo reservierte Zensur". Die beiden letztgenannten Zensurengruppen schließt die Kirche von der Vergünstigung aus, alle andern sind jedoch einbezogen. Voraussetzung für Tilgung der Zensur trotz Unkenntnis des absolvierenden Beichtvaters ist jedoch, daß der Pönitent die Sünde, auf der die Zensur ruht, richtig angeklagt hat. Eigentlich müßte er auch die Zensur selbst ausdrücklich angeben, um so die Verzeihung von Sünde und Strafe zu erlangen. Tatsächlich geschieht das aber bei den Zensuren latae sententiae kaum je, wenn eine Sache in foro interno geregelt werden soll. Man erwartet vom Beichtvater, daß er alles Nötige weiß und anordnet. Nicht so bei der Zensur ab homine. Sie ist gemäß c. 2217 § 1, 3° durch Urteilsspruch oder Sondergebot verhängt und kann aus der Anklage der Sünde allein nicht geschlossen werden. Der Pönitent muß ausdrücklich auf sie hinweisen. Bei der specialissimo modo reservierten Zensur latae sententiae ist Unkenntnis oder Versehen des Beichtvaters nicht so leicht anzunehmen, und träfe der Fall doch zu, so kann eine sühnelose Nachlassung eines so schweren Delikts nicht gewährt werden. Abgesehen von diesen beiden Sondergruppen enthält das Bekenntnis der Sünde zugleich eine hinreichende Anklage der Zensur mit der Bitte um Nachlaß

von Sünde und Strafe. Der Beichtvater selbst hat, wenn er die Absolution gibt, die dem Wortlaut der Absolutionsformel entsprechende Absicht, alle seinem Urteilsspruch unterbreiteten Sünden und etwa vorhandene Strafen, soweit er imstande ist, nachzulassen. Einerlei ist nun, ob die Unkenntnis des Beichtvaters, die bei der Absolution sich auswirkt, eine habituelle Unwissenheit darstellt, oder ob sie nur in einer mehr zufälligen Unaufmerksamkeit, Vergeßlichkeit oder dergl. begründet ist (vergl. c. 2202 § 3). Demnach gilt: Der Pönitent wird, wenn der Beichtvater, ohne die Zensur zu kennen, absolviert, mit der angegebenen Einschränkung von jeder Zensur befreit, wofern die Anklage aufrichtig und vollständig in der Weise erfolgte, wie sie gewöhnlich zu geschehen pflegt, der Beichtvater aber die vorgeschriebene sakramentale Absolution gab, in der die generelle Lossprechung von Zensuren enthalten ist.

b) Zweifel, Irrtum. Wir nahmen bis jetzt an, der Beichtvater denkt überhaupt nicht an das Vorliegen einer Zensur. Wie aber, wenn er daran denkt, zu keinem sicheren oder auch zu einem falschen Urteil gelangt? Im Zweifel darf man nicht handeln. Man muß mit Hilfe reflexer Prinzipien suchen, eine sichere Ansicht zu schaffen. Dazu hilft uns hier c. 2245 § 4: „Censura latae sententiae non est reservata, nisi in lege vel praecepto id expresse dicatur; et in dubio sive iuris sive facti reservatio non urget." Wenn es demnach zweifelhaft bleibt, ob das Delikt geschehen ist, ob alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, die vorhanden sein müssen, soll Strafe und Reservation als Folge eintreten (z. B. innere Zustimmung bei Häresie, Erfolg bei Erfolgsdelikten wie procuratio abortus), so kann die Absolution gegeben werden. „Solange der Zweifel dauert, ist die Reservation suspendiert." (Lugo, de Sacr. Poenit., disp. 20, sect. 2, n. 24.) Absolution während dieses Zweifels hebt die Zensur für immer auf. Überhaupt gilt, ohne auf weitere noch mögliche Unterscheidungen eingehen zu wollen: Wenn der Beichtvater nach einer den Umständen entsprechenden, gewissenhaften Untersuchung sich das Urteil bildet, daß keine Reservation vorliege, so ist die daraufhin erteilte Absolution immer gültig, auch wenn das Urteil irrig war, selbst dann, wenn es sich um eine specialissimo modo reservierte Zensur oder eine Zensur ab homine handelte. Kann jemand trotz Untersuchung zu keinem Ergebnis kommen, so ist die Reservation als zweifelhaft, die Absolution demnach als gültig anzunehmen.

c) Schuldbare Unkenntnis. Ob Unkenntnis, Unachtsamkeit, Irrtum von seiten des Beichtvaters verschuldet war oder nicht, ist für die Beurteilung der Frage nach Gültigkeit der Absolution irrelevant. (Vergl. Cappello, De censuris, n. 73, 3; Cocchi, De delictis et poenis, n.

73c; Eichmann, Lehrb. d. KR. II, S. 493.) Selbstverständlich kann Schuld vorliegen, denn der Beichtvater, als Richter von der Kirche amtlich bestellt, hat die Pflicht, nach dem geltenden Gesetz zu urteilen. Er muß also das Gesetz kennenlernen und auch sonst alles beachten, was nach vernünftigem Urteil zur ordnungsmäßigen Verwaltung eines derartigen Amtes erforderlich ist. Ob ihm etwas gefällt oder nicht, das ändert nicht die auch sein Gewissen bindende objektive Norm. Fehler, die er begeht, zwingen ihn zur ernsten Frage, ob nicht sträfliche Nachlässigkeit vorliegt. Damit aber die Seelen keinen Schaden leiden, der Beichtvater selbst auch möglichst vor Gewissensnöten bewahrt werde, heilt die Kirche, soweit oben ausgeführt wurde, die Fehler, die der Priester ohne bösen Willen begangen hat. Guter Glaube liegt hier also auf seiten des Beichtvaters noch vor, wenn er zwar aus schuldbarer Unwissenheit, aber doch nicht vorsätzlich gegen die kirchlichen Bestimmungen handelt.

Wie aber, wenn der Pönitent absichtlich einen Priester aufsucht, von dem er weiß, daß er die Zensuren nicht kennt, deshalb ohne weiteres ihm Absolution erteilen wird? Hebt die Kirche auch in diesem Falle kraft der allgemein in c. 2247 § 3 gewährten Vergünstigungen die Strafe auf? Vermeersch-Creusen, Epit. iuris III, n. 446, 4; Cappello, n. 73, 5; Cocchi, n. 73c antworten: ja, die Strafe wird nachgelassen, vorausgesetzt, daß der Pönitent richtig disponiert ist, d. h. Reue hat, sich bessern, Ärgernis und Schaden wieder gut machen will. Unter dieser Voraussetzung mag man die Ansicht als probabel, demnach als praktisch sicher ansehen. Sie hat auch den Vorteil, daß sie ziemlich alle Skrupel beseitigt, ob die Anklage vielleicht durch Schuld des Pönitenten vom Priester nicht verstanden worden sei. Im übrigen wird man aber, wenn solch klar beabsichtigtes Vorgehen vielleicht nicht als böswilliges Verschweigen zu beurteilen ist, doch an der rechten Disposition des Pönitenten zweifeln müssen.

2. Gewissenlosigkeit seitens des Beichtvaters.

a) Kein Erlaß der Zensur. Der Beichtvater erkennt, daß eine Zensur vorliegt, aber in völliger Gleichgültigkeit absolviert er einfach, um nicht rekurrieren zu müssen. Es steht außer Zweifel, die Zensur bleibt. Der Priester hat keine Vollmacht, die Kirche suppliert in solchem Falle nicht, und irgend ein Weg, wie die Absolution gültig würde, kann nicht aufgezeigt werden. Unkenntnis, Zweifel oder Irrtum liegen nicht vor. Auch an error communis ist kaum je zu denken, denn dieser Irrtum müßte doch gerade darin bestehen, daß man unter den obwaltenden Umständen dem Beichtvater so außerordentliche Vollmachten zuschriebe oder zuschreiben müßte. Das wäre nur für ganz seltene Ausnahmefälle denk-

bar, wenn z. B. in einer abgefallenen Gemeinde ein Priester als bischöflicher Delegat erschiene, um die ganze Angelegenheit in Ordnung zu bringen.

b) N a c h l a s s u n g d e r S ü n d e n ? Wenn nun feststeht, daß die Absolution von der Zensur ungültig ist, wie steht es mit der Absolution von Sünden? Hier können natürlich eine Schwierigkeit nur bieten die Zensuren, die den Empfang der Sakramente verhindern. Das sind Exkommunikation und Personalinterdikt. Bei den übrigen Zensuren, insbesondere bei den verschiedenen Formen der Suspension, kann die Absolution von der Sünde erteilt werden, während die Zensur in Kraft bleibt. Den Empfang der Sakramente verhindern jedoch gerade die Zensuren, mit denen der Beichtvater im gewöhnlichen zu tun bekommt. Hier gilt nun c. 2246 § 3: „Die Reservation einer Zensur, die den Empfang der Sakramente verhindert, zieht auch die Reservation der Sünde nach sich, auf der die Zensur ruht." Demnach ist auch diese Sünde reserviert, zwar nicht ratione sui, aber doch ratione censurae. Sie ist also gemäß c. 893 § 1 der Jurisdiktion des gewöhnlichen Beichtvaters entzogen. Er kann nicht von ihr absolvieren. Klagt jemand nur diese Sünde oder nur derartig reservierte Sünden an, so ist fraglos auch die Absolution von der Sünde ungültig. Es bleiben Zensur und Sünde. Wie aber, wenn noch andere Sünden angeklagt werden? Ist auch dann die ganze Beichte ungültig, so daß es für den Pönitenten vorläufig kein anderes Rettungsmittel gibt als vollkommene Reue, bis er von der Zensur befreit ist? Wenn wir sagen müssen, Exkommunikation und Personalinterdikt machen den Betroffenen unfähig, ein Sakrament zu empfangen, oder sie entziehen dem Beichtvater die Jurisdiktion über die ganze Person, also auch bezüglich der anderen Sünden, dann ist unbedingt die Ungültigkeit der Beichte zu folgern. Eine sakramentale Heiligung bliebe unmöglich, solange das Hindernis besteht. C. 2260 § 1 scheint diese Annahme zu bestätigen: „Nec p o t e s t excommunicatus Sacramenta recipere." Anders spricht freilich c. 2275, 2° von jenen, die dem Personalinterdikt verfallen sind: „Prohibentur Sacramenta et Sacramentalia ministrare, conficere et recipere ad normam can. 2260 § 1, 2261." Hier ist also nur die Rede von einem Verbot, ohne daß man freilich aus dem Wortlaut allein entscheidende Schlüsse ziehen könnte.

Jedoch kann ein Zweifel nicht bestehen, es handelt sich hier nur um ein Verbot. Der Exkommunizierte oder Interdizierte d a r f keine Sakramente empfangen, der Priester darf sie ihm nicht spenden. Dem Beichtvater ist nur die Jurisdiktion über die der reservierten Zensur zugrunde liegende Sünde entzogen, über die anderen Sünden behält er seine Ge-

walt. Von seiten des Pönitenten ist also notwendig, daß er gutgläubig und auch sonst hinreichend disponiert ist. Fehlt der gute Glaube, d. h. weiß der Pönitent, daß er einer Strafe verfallen ist, die ihm den Empfang der Sakramente verbietet, von der er auch jetzt in der Beichte nicht losgesprochen wird, so fehlt es ihm an der zum würdigen Empfang des Sakramentes notwendigen Disposition. Der Priester darf die Absolution nicht erteilen. Tut er es aber doch, so trifft seine Absolution die nicht reservierten Sünden. Diese werden kraft der Schlüsselgewalt nachgelassen, d. h. der Pönitent erwirbt, weil er kein Hindernis seinerseits setzt, das Recht auf die Verzeihung dieser Sünde und die Eingießung der Gnade. Die Gnade hinwiederum tilgt die der Absolutionsvollmacht des Priesters entzogene Sünde. Wir haben also directa remissio der nicht reservierten, indirecta remissio der reservierten Sünden. Waren nur reservierte Sünden angeklagt, so kommt eine gültige Absolution überhaupt nicht zustande. Die nur indirekt nachgelassene schwere Sünde ist später nochmal rite zu beichten. (Vgl. Suarez, De censuris, disp. X, sect. 3; Lugo, De Sacr. Poenit., disp. XVI, n. 612—624; S. Alphonsus VII, n. 159. VI, n. 596. 265.)

Wie man aus den entwickelten Prinzipien ersieht, ist eine solche indirekte Nachlassung auch gegeben bei der Sünde, die einer specialissimo modo reservierten Zensur oder einer Zensur ab homine zugrunde liegt, von der der Beichtvater gutgläubig absolvierte, oder die der Pönitent in der Anklage bona fide ausließ. Auch hier gilt: die Zensur bleibt, die Sünde wird indirekt nachgelassen, wenn noch andere Materie angeklagt wurde.

Man erkennt den Unterschied zwischen dem bona fide und dem mala fide handelnden Priester. Absolviert der Beichtvater in gutem Glauben, so wird jede Zensur mit Ausnahme der Zensur ab homine und der specialissimo modo reservierten nachgelassen und darum auch die entsprechende Sünde direkt vergeben; absolviert er ohne Vollmacht mala fide, so bleibt die Zensur, die ihr zugrunde liegende Sünde wird aber, immer vorausgesetzt rechte Disposition auf seiten des Pönitenten, indirekt nachgelassen, wenn noch andere Materie in der Beichte angeklagt war. Die Regel über indirekte Nachlassung der Sünde gilt auch, wenn die specialissimo modo reservierte oder die Zensur ab homine aus einem der angegebenen Gründe nicht erlassen wird.

c) Strafen für den mala fide handelnden Priester. Der Priester handelt in dem eben gezeichneten Rahmen gültig, aber unerlaubt und schwer sündhaft. Man wird sich nicht wundern, daß die Kirche, die bei gutem Willen des Beichtvaters gemäß c. 2254 in jedem

dringenden Fall Absolutionsvollmacht erteilt, nur mit der Verpflichtung, den Rekurs anzustellen, auch strafend gegen solche Verachtung der kirchlichen Autorität vorgeht. Ein Priester, der vorsätzlich ohne Vollmacht von der specialissimo oder speciali modo dem Hl. Stuhl reservierten Exkommunikation absolviert, verfällt ohne weiteres der dem Hl. Stuhl einfach reservierten Exkommunikation (c. 2338 § 1). Ferner gilt c. 2366: „Ein Priester, der bewußt und frei ohne die notwendige Jurisdiktion Beicht hört, ist ipso facto suspendiert a divinis; wenn er sich erkühnt, von reservierten Sünden zu absolvieren, ist er ohne weiteres vom Beichthören suspendiert." Man beachte, daß in jedem Falle Dolus zum Tatbestande des Delikts gehört, daß also die Strafe nur eintritt, wenn der Priester mit klarem Bewußtsein und voller Freiheit gegen das Gebot der Kirche verstößt. Nach einigen Autoren (Cappello, De censuris, n. 544; Chelodi, Jus poenale, n. 89, 3; Cerato, Censurae vigentes, n. 118) verfällt der Beichtvater der Zensur des Kanon 2366 bei unbefugter Absolution sowohl von Sünden, die ratione sui, als auch solcher, die nur ratione censurae reserviert sind. Käme Absolution einer Sünde, auf der eine speciali oder specialissimo modo reservierte Zensur ruht, in Frage, so wäre demnach doppeltes Delikt und entsprechend doppelte Strafe gegeben: einfach reservierte Exkommunikation und Suspension vom Beichthören. Andere Kanonisten (Vermersch-Creusen, Epit. III, n. 569; Cocchi, De del. et poenis, n. 229; Eichmann, Lehrb. d. KR. II, S. 547, wie aus den angeführten Canones ersichtlich) nehmen die Strafe der Suspension nur an, wenn die Absolution von Sünden erteilt wird, die ratione sui reserviert sind. Man wird demnach praktisch der milderen Ansicht folgen dürfen und müssen.

Nimmt ein Priester, der einer kirchlichen Strafe verfallen ist, Funktionen der Weihegewalt vor, deren Ausübung ihm durch die Strafe (durch Exkommunikation, Interdikt, Suspension) verboten ist, so zwar, daß die Vornahme unter den gegebenen Umständen eine objektiv und subjektiv schwer sündhafte Verletzung dieses Verbotes darstellt, so verfällt er überdies der Irregularität ex delicto (c. 985, 7°), selbst wenn sich der Delinquent dieser Rechtsfolge nicht bewußt wäre (c. 988).

d) Aufhebung der Zensuren in späterer Beichte. Ist der Pönitent gutgläubig und richtig disponiert, so werden, wie wir sahen, auch trotz mala fides des Beichtvaters fast immer alle Sünden direkt oder wenigstens indirekt nachgelassen, sofern nur der Priester allgemeine Beichtjurisdiktion besaß und den Willen hatte, die Absolution zu geben, so gut er könne. An der Gültigkeit späterer bona fide abgelegten Beichten kann jedenfalls nicht im geringsten gezweifelt werden. Aber

die Zensur ist noch da. Handelt es sich um eine Exkommunikation, so bleibt der Gläubige von den Ablässen, Fürbitten und Gebeten der Kirche ausgeschlossen, und mag er auch die Sakramente fruchtbringend empfangen und die Gnade Gottes ihm, der guten Willens ist, manches ersetzen, so bleibt doch die objektiv schwerste Strafe, die einen Christen treffen kann, weiter in Geltung. Wann wird sie behoben? Wir müssen zum ersten Punkt unserer Ausführungen zurückkehren. In der nächstfolgenden Beichte haben wir ein aufrichtiges Sündenbekenntnis. Von einer Zensur sagt der Pönitent nichts; aber bona fide läßt er sie aus, weil er glaubt, sie sei schon erlassen. Man darf deshalb c. 2249 § 2 hier zur Anwendung bringen: die generell erteilte Absolution gilt auch für die bona fide nicht angegebenen Zensuren, sofern es sich nicht um eine specialissimo modo reservierte Zensur handelt. Die Beichte ist eben anzusehen als Bitte um Nachlassung aller etwa vorhandenen Sünden und Strafen, soweit es nötig und möglich ist. Die Absolution wird in der Beichte aber immer generell gegeben, und der absolvierende Priester hat die Absicht, loszusprechen ab omni vinculo excommunicationis . . ., inquantum possum et tu indiges. So auch Lugo, De Sacr. Poenit., disp. XVI, n. 622—625, der entsprechend der alten Doktrin, die ein Supplieren der Jurisdiktion des einfachen Beichtvaters in diesem Falle nicht kannte, nur die Frage stellt, ob auf Grund der generellen Absolution eines bevollmächtigten Priesters, alle Zensuren nachgelassen seien, selbst wenn bona fide überhaupt keine Zensur angeklagt wurde. Die dort angeführten Gründe gelten aber genau so für den hier zur Erörterung stehenden Fall. Der hl. Alphons nennt (VII, n. 131 mit Verweis auf VI, n. 597) diese Ansicht probabel, wenngleich er in Anlehnung an Suarez der gegnerischen Ansicht — ausgenommen bei Jubiläen — den Vorzug gibt. Praktisch ist somit die vertretene Ansicht sicher.

Demnach wird die Zensur, sofern nicht eine specialissimo modo reservierte in Frage steht, bereits in der folgenden Beichte behoben. Die Nachlassung ist wie stets bei den Zensuren eine direkte. Der Pönitent kann sich beruhigen. Er braucht nichts weiter zu tun, als die Sünde oder Sünden, auf denen eine reservierte Zensur geruht hatte, noch einmal anzuklagen. Spätere Beichte macht also ungefähr allen Schaden gut. Sollte inzwischen ein Pönitent sterben, so ist jedenfalls zur Genüge für das Heil seiner Seele gesorgt. Nach dem Tode kann er nicht mehr durch eine Zensur gebunden sein, da er der Jurisdiktion der Kirche entzogen ist. Wohl kann die Kirche den in Zensuren Dahingeschiedenen Opfer und Fürbitten verweigern. Aber die früher strengeren Bestimmungen sind, wie bekannt, im heutigen Recht außerordentlich gemildert.

Lösung.

1. Casus. a. Folgende Straftatbestände liegen vor:

Wiederholung der Trauung vor dem protestantischen Religionsdiener. Zwar ging der kirchliche Eheabschluß voraus. Jedoch c. 2319 § 1, 1° bedroht mit der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation alle jene, „qui matrimonium ineunt coram ministro acatholico contra praescriptum c. 1063 §1. Das ganze Verbot des c. 1063 § 1 wird also durch dieses Strafgesetz geschützt. Dort heißt es aber: „Etsi ab Ecclesia obtenta sit dispensatio super impedimento mixtae religionis, coniuges nequeunt, vel ante vel post matrimonium initum, adire quoque, sive per se sive per procuratorem, ministrum acatholicum uti sacris addictum, ad matrimonialem consensum praestandum vel renovandum."

Der gleichen Zensur verfallen, „Qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt." c. 2319 § 1, 3°. Durch die Tatsache, daß Paul sein zweites Kind protestantisch taufen läßt, ist der Straftatbestand gegeben. Obwohl wegen des Wortes „praesumunt" im Text des Canons jede Minderung der Erkenntnis oder Freiheit von der Strafe entschuldigt, so kann man doch im vorliegenden Fall das Drängen der Schwiegereltern nicht als Entschuldigung ansehen.

Der Austritt aus der Kirche ist als Apostasie, Abfall vom Glauben, zu betrachten, auf der die dem Hl. Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation steht. Der Einwand, Paul habe im Herzen am katholischen Glauben festgehalten, kann nicht beachtet werden, nicht pro foro externo, was ohne weiteres einleuchtend ist, aber auch nicht einmal pro foro interno. Man kann hier umso weniger zweifeln, als schon allein die Tatsache, daß ein Kind protestantisch getauft wurde und offensichtlich auch so erzogen wird, gemäß c. 2319 § 2 Häresieverdacht begründet. Das sonstige Verhalten bestärkt diesen Verdacht.

Ein weiteres Delikt ist dadurch gegeben, daß Karl seinen Sohn aus der katholischen Schule abmeldet und in die protestantische Schule schickt. Laut c. 2319 § 1, 4° verfallen der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation „Eltern oder deren Stellvertreter, die bewußt und freiwillig ihre Kinder in einer anderen als der katholischen Religion erziehen oder unterrichten lassen." Der Vater dachte tatsächlich an Erziehung im Protestantismus, sodaß eine Entschuldigung auch hier nicht angenommen werden kann. Da ein voller Abfall des Kindes noch nicht eingetreten ist, braucht aber die Frage nach etwaiger Anstiftung zu diesem Vergehen (vergl. cc. 2209 § 3, 2231, 2230) nicht weiter erörtert zu werden.

Andere Zensuren liegen nicht vor. Die der Schwiegermutter gemachte Zusage protestantischer Erziehung des einen Kindes fällt nicht unter c. 2319 § 1, 2°, weil es keine Abmachung war, die bei Eingehung der Ehe schon bestand, sondern nur ein später gegebenes Versprechen. Die Beleidigungsklage gegen den Pfarrer stellt für Deutschland trotz cc. 120, 2341 überhaupt kein Vergehen gegen das ius commune dar, da gemäß Erklärung des damaligen Staatssekretärs Merry del Val vom 16. Dezember 1911 das privilegium fori im Deutschen Reich durch Gewohnheitsrecht erloschen sei. Der Codex läßt die so geschaffene Rechtslage unangetastet.

b. Wie mußte Benignus als Beichtvater vorgehen?

1. Wollte Benignus den schwierigen Fall einer glücklichen Lösung zuführen, so war es notwendig, dem Pönitenten ganz ernst und klar auseinanderzusetzen, welche Bedingungen für eine endgültige Aussöhnung unter allen Umständen zu erfüllen sind, nämlich: das älteste Kind ist sofort aus der protestantischen Schule abzumelden und in die katholische Schule zu schicken. Es liegt kein Grund vor, die Umschulung erst am Ende des Schuljahrs vorzunehmen. Unter Umständen könnte man sich mit dem Versprechen, am Ende des Semesters die Schule zu wechseln, zufrieden geben, wenn nämlich der Semesterschluß nahe bevorsteht oder etwa andere große Schwierigkeiten entständen. Vom protestantischen Religionsunterricht kann und muß er das Kind fernhalten.

Paul muß versprechen, alles zu versuchen, daß auch das jüngere Kind katholisch erzogen wird. Bestimmen kann er trotz der ihm zustehenden väterlichen Gewalt darüber nicht ohne Zustimmung der Mutter, da nach § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 „während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des andern . . . das Kind . . . in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen" werden kann. Betreffs etwa zu erwartender Kinder muß das bei der kirchlichen Trauung gegebene Versprechen erneuert werden.

Zu fordern ist ferner Rekonziliation mit der Kirche und Zurücknahme der Austrittserklärung. Zwar unterliegt im Gegensatz zum Austritt aus der Kirche (vergl. Preußisches Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920) der Eintritt oder Wiedereintritt in die Kirche für die bürgerliche Wirkung keiner bestimmten staatlich vorgeschriebenen Rechtsformalität, doch soll aus Gründen verschiedener Art möglichst dem Amtsgericht die Zurücknahme der Austrittserklärung kundgegeben und auch dem zuständigen polizeilichen Meldeamt zwecks Änderung der polizeilichen Meldelisten Mitteilung gemacht werden. Zwecks kirchlicher Rekonziliation mußte der vorgeschriebene Weg angetreten werden.

Abgesehen von der Zusicherung eines musterhaften christlich-katholischen Lebenswandels für die Zukunft brauchte man weitere Bedingungen nicht zu erwähnen. Zwar kann der zuständige Ordinarius zur Wiedergutmachung des Ärgernisses noch andere Forderungen stellen, aber abgesehen von einer besonderen Buße wird er doch kaum mehr verlangen.

2. Nunmehr mußte Benignus sich aber klar werden, ob er selber die ganze Sache einrenken könne und solle, oder was zu tun sei. Die Frage, welche Zensuren vorliegen können, ob sie wirklich eingetreten sind, und ob der Beichtvater davon absolvieren kann, ist dabei nicht allein maßgebend. Man durfte freilich erwarten, daß auch betreffs der Zensuren Benignus ein richtigeres Urteil abgab. Er mußte finden, daß die oben aufgeführten Strafen tatsächlich vorlagen. Eine Entschuldigung wegen etwaiger Unkenntnis war bei derartigen Delikten nicht anzunehmen. Hätte der Beichtvater sogar, einerlei ob richtig oder unrichtig, die Ueberzeugung sich gebildet, daß im Gewissensforum keine Zensuren eingetreten seien, so mußte er doch wissen, daß damit die Angelegenheit in foro externo keinesweges erledigt sei. Die Regelung einer derartigen Sache kann nicht in foro interno allein erfolgen, weil sie

ganz öffentlich bekannt war und viel Ärgernis erregt hatte. Am besten verwies deshalb Benignus den Pönitenten, nachdem er ihm die Bedingungen für eine volle Aussöhnung klar gemacht hatte, an seinen Heimatpfarrer oder Ortsordinarius, oder aber, da vorauszusehen, daß die Anknüpfung mit dem Pfarrer zu schwer falle, der Pönitent auch nur ungern sich selbst unmittelbar an den Bischof wende, er übernahm selbst mit Pauls Genehmigung die Vermittlung beim Heimatbischof, damit so die ganze Sache pro foro externo und damit auch pro foro interno in Ordnung gebracht würde. Dann konnte der Pönitent beichten, wo er wollte.

3. Hätte Benignus aber nicht, wenn er Absolutionsvollmacht für die angegebenen Zensuren besaß, die Lossprechung erteilen dürfen; oder konnte er, falls er keine Fakultäten hatte, nicht etwa einen casus urgens annehmen und so absolvieren? Zwar ist die Absolution auch von öffentlichen Zensuren in foro interno möglich. Die Strafe ist dann vor Gott nachgelassen, aber die Wirkung ist an und für sich auf das innere Forum beschränkt. Die Kirche kann den Delinquenten auch weiterhin als der Strafe verfallen ansehen und behandeln, bis der zuständige Obere auch pro foro externo Absolution erteilt oder die in der Beichte gegebene gelten läßt (c. 2251). Gerade jedoch in Fällen, wie der vorliegende ihn darstellt, bei akatholischer Kindererziehung und häufig auch bei Austritt aus der Kirche, ist nur in seltenen Ausnahmen dieser Weg zu wählen. Der fremde Beichtvater hat doch nur sehr schwache Garantie, daß wirkliche Bußgesinnung vorliegt, daß insbesondere den Forderungen des c. 2242 § 3 Genüge geschieht, d. h. Wiedergutmachung des Schadens und Beseitigung des Ärgersnisses in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise erfolgen werden. Wenn zudem irgendwo Absolution erteilt wird, ohne daß die notwendigen Bedingungen wenigstens teilweise schon vorher erfüllt sind, dann entsteht leicht allergrößtes Ärgernis bei den guten Katholiken, die in jedem Falle die Sache bald erfahren und solche unangebrachte Milde nicht verstehen, es droht Schaden für die kirchliche Disziplin, und zudem ist die Wahrscheinlichkeit übergroß, daß die Versprechen nachher nicht gehalten werden. Deshalb darf bei öffentlichen Delikten, wo Wiedergutmachung und Beseitigung des Ärgernisses nötig und zugleich schwer ist, nicht leicht ein casus urgens konstruiert werden. Der Delinquent ist eben auch öffentlicher Sünder, und die Hindernisse müssen ausgeräumt werden, wenn eine Versöhnung erfolgen soll. Ganz besonderns schwierig ist das bei den mit Ehe und Kindererziehung zusammenhängenden Sünden und kirchlichen Strafen.

4. Glaubte der Beichtvater jedoch aus ganz ernsten Gründen, Absolution erteilen zu sollen, so verblieb doch die Rekurspflicht. Etwa sagen zu wollen, der Pönitent könne nicht mehr zurückkommen, deshalb sei der Rekurs moraliter unmöglich und dürfe gemäß c. 2254 § 3 unterbleiben, wäre durchaus verkehrt. Ratsam war daß der Pönitent sich verpflichtete, sich an seinen Bischof zu wenden mit der Bitte um Ordnung der Angelegenheit pro utroque foro und dem Versprechen, seinen Weisungen sich zu fügen. Es steht nichts im Wege, daß mit Genehmigung oder im Namen des Pönitenten der Beichtvater sich an den genannten Bischof wandte und ihm die Sache vortrug, beifügend, er habe pro foro interno tanquam in casu urgenti schon Absolution erteilt. Damit geschah auch der Rekurspflicht genug. Übrigens

mußte Benignus, selbst wenn er keine Zensuren annahm, doch den Pönitenten wenigstens zu seinem Pfarrer dirigieren, um mit diesem alles ins reine zu bringen. Keinesfalls durfte Paul ohne weiteres an der Kommunionbank erscheinen. Überhaupt ist die Lösung solcher Fälle, vielleicht von einigen ungewöhnlichen Ausnahmen abgesehen, unmöglich ohne Verbindung mit der ordentlichen Seelsorge.

c. Sind die Zensuren durch die von Benignus erteilte Absolution wirklich gelöst?

Aus den oben gegebenen Ausführungen folgt, daß die Zensuren auf Grund der in Unkenntnis des Gesetzes oder Irrtum über den wahren Tatbestand erteilten Absolution tatsächlich behoben sind. Der Beichtvater handelte vielleicht schuldbar, jedoch nicht mala fide. Deshalb gilt die Absolution für alle in Frage kommenden Zensuren. Jedoch werden die Strafen pro foro externo als weiterbestehend angesehen, bis eigene Absolution erteilt oder wenigstens alles wiedergutgemacht und alles Ärgernis ausgeräumt ist.

d. Was ist von der Verweigerung der hl. Kommunion durch den Pfarrer zu halten?

Paul galt, als er an der Kommunionbank erschien noch als öffentlicher Sünder. Zwar mußte vernünftigerweise der Pfarrer eine Sinnesänderung vermuten, aber ohne großes Ärgernis der guten Katholiken konnte er die hl. Kommunion nicht reichen, bevor nicht wenigstens etwas in der Öffentlichkeit geschehen war, Schaden und Ärgernis wieder gutzumachen. Jedenfalls kann gegen den Pfarrer kein Vorwurf erhoben werden, wohl aber gegen den Beichtvater, der solche Dinge nicht in Erwägung zog.

e. Was ist nunmehr zu tun?

Die Ordnung der Sache pro foro externo ist in Angriff zu nehmen. Die oben aufgezählten Bedingungen sind zu erfüllen. Die Anerkennung der Rekonziliation ist beim Ordinarius nachzusuchen. Paul kann das selbst unmittelbar beim Ordinariat oder durch den Pfarrer tun. Er kann auch die Vermittlung eines Beichtvaters anrufen. Nach Lage der Sache und infolge der gemachten Fehler sind die Aussichten recht gering.

2. Casus. Lucius handelte als Beichtvater mala fide. Trotzdem sind die Folgen für den Pönitenten Ferdinand keineswegs so schlimm, wie es der Priester Gregor darstellt.

a) Richtig ist, daß in der ersten Beichte Ferdinands eben bei Lucius die Zensur nicht getilgt wurde. Jedoch wurde in der nächsten Beichte die Exkommunikation aufgehoben, da es sich um eine nicht specialissimo modo reservierte Zensur handelte, die Ferdinand diesmal bona fide nicht mehr angab. An seiner sonstigen Disposition war auch nicht zu zweifeln.

b) Die Behauptung, ein Empfang der Sakramente sei unmöglich gewesen, solange die Exkommunikation bestand, war falsch. In der ersten Beichte wurden schon alle nicht reservierten Sünden direkt nachgelassen, die reservierte Sünde wurde indirekt getilgt. Die späteren Beichten waren gültig.

c) Absolution von der Zensur braucht nicht mehr nachgesucht zu werden, weil sie in der nächstfolgenden Beichte erlassen wurde, und zwar durch direkte Absolution. Die Beichten sind nicht zu wiederholen, sondern nur die eine Sünde, auf der die reservierte Zensur geruht hatte, muß noch einmal der Schlüsselgewalt der Kirche unterbreitet werden.

KAMPF DER KIRCHE UM DIE EINHEIT UND UNAUFLÖSLICHKEIT DER EHE.

Von Def. Pfr. Tamblé, Irrhausen.

Wie heute das Leben der Völker voller Spannungen und Wirrungen ist, so ist auch das Leben der Einzelnen und der Familien vielfach damit angefüllt. Das Gift der Sittenlockerung und der ungebundenen Freiheit ist bis auf das platte Land gedrungen und nagt an der Wurzel der Familien. Trotzdem hält die Kirche bei Berücksichtigung aller Schwierigkeiten und Nöten fest an ihrer Forderung bezüglich der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Auch heute verkündet sie wie ehedem auf Grund der Worte des Evangeliums: „quicumque dimiserit uxorem suam et aliam duxerit, adulterium committit super eam; et si uxor dimiserit virum suum et alii nupserit, moechatur" und der des hl. Paulus: „iis autem, qui matrimonio iuncti sunt, praecipio non ego sed dominus, uxorem a viro non discedere, quod si discesserit, manere inuptam aut viro suo reconsiliare; et vir uxorem non dimittat" (I Cor. 7). „Mulier vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro." Röm. 7, 3. . . . si quis dixerit, licere christianis plures habere uxores et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.

Bei Verteidigung ihrer Lehre stützt sich die Kirche neben biologischen und naturrechtlichen Gründen auf einen besonders zeitgeschichtlichen und fraulichen Grund.

Der Gegensatz zu diesem katholischen Eheideal war, in der Schwäche der menschlichen Natur liegend, schon immer vorhanden, in Zeiten mehr oder weniger, heute besonders stark. Gründe dafür sind insonderheit die unglücklichen, die Unmoral fordernden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse; es ist weiterhin der gegenwärtige berechnende, überlegende, ausgeklügelte, rationalistische, alle Ehrfurcht vor dem Heiligen und dem ererbten Glaubensgut beiseite schiebende Zeitgeist, von dem man die naturwissenschaftlichen Mittel erhofft, die Ehe vollkommen zu gestalten, der sich auch vermißt, die einzig wahre Moral für die Ehe aus der Erkenntnis der Zusammenhänge des Ehelebens mit den ökonomischen Strukturverhältnissen herauszudestilieren. Man weiß ja alles, man kann ja alles. — Die vielfach auftretende Ehezerrüttung ist weiterhin auf die individuell-orientierte Einstellung der Menschheit zurückzuführen. Der individualistische, subjektive, autonome Mensch hat sich selbst zum Mittelpunkt alles Denkens und Handelns gemacht. Die Einstellung solcher Menschen ist erd-, nicht gottgerichtet; natürlich, nicht übernatürlich;

selbstsüchtig, nicht uneigennützig; ohne Ehrfurcht vor dem Unerforschlichen und Unerforschtem und den ethischen Normen, dagegen in Anbetung versinkend vor dem Ichgötzen und all seinen natürlichen Forderungen, Wünschen, Begierden und Genüssen. Etwas von dieser Gesinnung ist schon in unsere Volksschichten gedrungen, Zerfallserscheinungen werden sichtbar und haben sich Ausdrucksformen gesucht im freien Benehmen und so vielem, was einen radikalen Bruch mit der herkömmlichen Sitte und dem Begriffe von Schicklichkeit bedeutet, in dem freien Tanz, in der Laszivität der Mode, in der Furcht eines Großteils der Männer (cr. 44 Prozent) vor der Ehe, in dem Sichwegwerfen und der unnatürlichen Aufdringlichkeit der heiratssüchtigen Mädchen, in der nicht zu verstehenden Nachsicht so vieler Eltern unversorgter Mädchen, in der Darstellung sogenannter erschütternder Fälle in Roman und Kino. Und je mehr der Mensch schon innerlich zermürbt ist durch einen langwierigen Kampf mit der Sünde, um so leichter befreundet er sich mit diesen Ideen. Da versteht man, daß ein Buch in Frankreich reißenden Absatz findet, das für die Polygamie in ernster soziologischer Darstellung offen eintritt, und daß das Buch des Amerikaners Lindsey so viel von sich reden macht, in dem er dem Leser darzutun sucht, daß es nur unnütze Quälerei und ein Zeichen krasser Selbstsucht und moralischer Engherzigkeit ist, wenn in der Ehe der eine Teil das Leben und Treiben des andern mit Eifersucht überwacht, daß das wahre Glück und das einzig menschenwürdige Zusammenleben darin bestehe, daß jeder dem andern für seine erotischen Bedürfnisse volle Freiheit einräume und in dem selbstverständlich ebenso großzügig über das Liebesverhältnis Unverheirateter geurteilt wird, da doch jeder Mensch, besonders der eben erst erblühte, ein Anrecht auf Befriedigung seines erotischen Verlangens hat, zu welchem Zweck er die Kameradschaftsehe empfiehlt, die eine rechtskräftig und grundsätzlich für immer geschlossene, wenngleich mit Berücksichtigung der Möglichkeit der Trennung bestehende Verbindung ist.

Wie weit die Verirrung und Verwirrung in diesen Köpfen schon gediehen ist, wie wenig tief sie in den Sinn der Gebote Gottes eindringen können, die nur Ausdruck des absolut guten Wesens sind und Klarheit und machtvolle Zuversicht in alle Moralfragen bringen, mag erhellen aus folgendem Zitat: „Religiöse Leute mögen in der üblichen alten Form der Eheschließung etwas Heiliges entdecken. Ich sage, daß der Teufel nie etwas Schlimmeres erfunden hat, als diesen sakramentalen, durch die christliche Kirche geheiligten Hokuspokus. Ich sage, daß dieser Hanswurstiade ein Aberglaube zu Grunde liegt, der eines zivilisierten Volkes unwürdig ist. Ich sage, daß soche Albernheiten auf derselben geistigen

Höhe stehen wie die Teufelsverehrung, und daß wir diesen Unsinn beibehalten und fortsetzen, weil wir entweder nicht aufrichtig denken können oder Angst haben vor solchem Denken." Lds. S. 226. Menschen mit dieser Blickstellung müssen ja schreien nach der Probeehe, nach der Freundschaftsehe, nach der Ehe zu Dritt, nach der Ehe auf Zeit, nach der freien Liebe; müssen es lebhaft begrüßen, daß der Bolchewismus die alten Ehefesseln gesprengt und der neuen Ehemoral zum Durchbruch verholfen hat. Die abgrundtiefe, verworfene Gesinnung der Sowjets geht aus folgendem programmäßig verkündeten Satz hervor: „Wenn wir die Frauen haben wollen, müssen wir sie vom häuslichen Herde wegholen, müssen wir in ihnen den Instinkt der sogenannten Mutterliebe ersticken. Wenn die Frau ihre Kinder liebt, ist sie nichts anders als eine Hündin, ein Tier." Pariser Kongreß 1924. Im allgemeinen bekennt man sich nicht offen und freudig zu dieser Eheauffassung, aber das Bedenkliche ist, daß man sich mit ihr so viel beschäftigt und sie nicht ohne weiteres ablehnt.

Diese Moral- und Eheauffassungen leugnen praktisch die absolute Verantwortlichkeit des Lebens, die unabhängig ist von irgendwelchen Zwecken dem Staate, der Gesellschaft, dem Gesetze als äußerer Ordnung gegenüber, durch sie weder begründet noch aufgehoben werden kann. Diese Lebensbetrachtungen unterstellen, daß die Moralgesetze in ihrem letzten Inhalt und Sinn entwicklungsgeschichtlich bedingt sind, sich jeweils richten nach dem praktischen Nutzen des Einzelnen und der Gesellschaft, also nichts anderes sind als „grundsätzliche Grundsatzlosigkeit zum Zwecke jeweils genußreichen Handelns"; oder sind abgeleitet von den bestehenden Sitten oder Unsitten, aus den bestehenden Formverhältnissen der Gesellschaft (Marxismus), oder, sagen wir, der praktisch-materialistische Zustand hat den Vorrang vor der geistig-sittlichen Wertwirklichkeit. Sie verselbständigen die Triebsphäre, die zwar nicht Sünde ist, aber zur Sünde neigt infolge der Erbsünde, seinsmäßig untergeordnet, der Lenkung bald durch Hemmung, bald durch Förderung bedürftig ist; sie erkennen ihr die Führung zu. Auf diese Weise aber ist eine Hebung des sittlichen Niveaus unmöglich und alle angeführten Mittel müssen früher oder später versagen.

Sämtliche Heilmittel liegen nach kirchlicher Auffassung in der Pflege und Aktivierung des religiösen Lebens, dessen Ziel Überwindung und Sieg ist, nicht Waffenstreckung. Unauflöslichkeit der Ehe setzt voraus die Erhabenheit des freien Willens über die schwankenden Neigungen, nicht Unterordnung unter den Geschlechtstrieb. Aufgabe ihrer Führer ist es, die Brüchigkeit und Hilflosigkeit und Falschheit obiger Lebensbetrachtungen zu zeigen, dem Volke Werte zu zeigen, die höher sind als bloßer

Genuß im Diesseits, die der Mühen und Selbstverleugnung wert sind, sittlichen Heldenmut zu wecken — denn eheliche Treue und Treue gegen die Lebensgesetze fordern Opfer —, die Kraft zum Heldentum immer zu stärken und neu zu beleben durch das Opfermahl Christi, von dem auch die Martyrer der ehelichen Treue immer gelebt haben, Menschen zu bilden, die sich verantwortlich fühlen nicht nur der Gesellschaft, sondern vor allem dem absoluten Gott.

Im einzelnen ist es notwendig, den Eheleuten in Predigt und Vortrag das Ideal einer hl. Ehe zu zeigen und sie zu ermuntern, diesem Ideal zu folgen. Die Ehe ist ja nach kirchlicher Lehre nicht bloß natürliche Geschlechtsgemeinschaft, die der Fortpflanzung dient, sondern übernatürliche Lebensgemeinschaft, Sakrament mit der besonderen Aufgabe der Heiligung der Fortpflanzung, Einsenkung der Übernatur in die Natur im Augenblick ihres stärksten Wirkens, Verklärung der Natur in ihrer höchsten Erfüllung als zeugende, schöpferische Kraft durch heiligmachende Gnade; des Mannes hl. Ehewille muß sein, Saat Christi zu säen; des Weibes mütterliche Sehnsucht, einen hl. Tempel des Hl. Geistes zu bilden, also nicht Zeugung schlechthin, sondern Zeugung des höheren, des aus der Gnade des Sakramentes in Selbstzucht und Reinheit gezeugten und geborenen und wiedergeborenen Menschen.

In der hl. Ehe muß auch die geschlechtliche Sinnlichkeit dem Sinne des Sakramentes unterstellt sein, d. i. Verherrlichung Gottes durch Heiligung des Menschen. Der stärkste Trieb muß im Dienste der Ausbreitung und Befestigung des Reiches Gottes auf Erden stehen und dadurch seine Heiligung finden. So ist jeder Mißbrauch, jede Abspaltung aus der Gesamtheit des familienhaften Gemeinschaftslebens gebranntmarkt, der Genuß bloß um seiner selbst willen ein Abfall vom Ideal der christlichen Ehe. Nur in hl. Ehe kann die Seele sprechen: Gelobt seiest du, Herr, für den Bruder Leib; denn du schufest ihn als die schönste aller Sichtbarkeiten „und Dank sei dir, Herr, für die lebendige Kraft, durch die du Menschen teilnehmen läßt an deinem Schöpfungswerk". Der besondere Zweck der Ehe ist die Vollendung der natürlichen Liebe. „Ehe ist Bildung aus Liebe, durch Liebe zur Liebe." (Sailer.) Diese die Ehe konstituierende Liebe hat als Eigentümlichkeit, ewig und ausschließlich zu sein und ihre Vervollkommnung führt Mann und Frau zur Standesheiligkeit, so daß sie das ihrige beitragen zur Erfüllung der Bitte des Introitusgebetes der Hochzeitsmesse: „nunc, Domine, fac eos plenius benedicere te."

Dieses Eheideal müssen wir mit großer Geduld und Liebe den Verheirateten immer wieder vor Augen halten, um ein Gegengewicht zu

schaffen gegen die sich leicht zuerst aufdrängende, sinnfällige Seite und gegen die starken Einflüsse des materialistischen, neuheidnischen Geistes, müssen in ihnen die Ehrfurcht für die alten Traditionen erwecken, die eine Erfahrung von Jahrtausenden in sich schließt und die Eroberung der Menschheit sich erkauft hat mit Blut und Tränen. Die Zeit ist vorbei, wo wir um die Zeitübel wissen, sie aber umgehen und nicht anpacken wollen. Besonders ist Bedacht zu nehmen auf ein gutes Brautexamen, in dem die einschlägigen Fragen vorsichtig und geziemend zu behandeln sind, ohne hierbei jemals ein Wort, das als Scherz klingen könnte, zu gebrauchen, in dem die hohe Auffassung der Kirche vorzutragen und den Brautleuten klar zu machen ist, daß auch in der Ehe nicht alles erlaubt und Selbstzucht und Enthaltsamkeit zu üben ist. Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Vortragskurse für die heiratsfähigen jungen Leute zu halten, auf denen die Fragen der Ehe zu behandeln sind. Der Jugend überhaupt muß die ganze Tiefe des katholischen Keuschheitsideals gezeigt werden in Predigt und Vortrag, sie muß zum freiwilligen oftmaligen Sakramentenempfang angeleitet, zur Teilnahme an geschlossenen Exerzitien angeeifert werden. Für das Eheideal der Kirche kämpfen heißt auch auf die weltanschaulich anders gerichteten, dem Zeitgeist sehr weit entgegenkommende, laxe Moral und Ehescheidungserleichterung propagierende Presse und besonders die illustrierte achten. Hat sie einmal Eingang in unsere Familien gefunden, ist der Eckstein gesunder Ehe vielfach entfernt, die Arbeit des Dieners der Kirche abgeschwächt, wenn nicht ganz unwirksam gemacht. Eine wichtige Hilfe in der Erziehung auf die Ehe hin sehe ich auch im Mütterverein. Die Mutter weiß und versteht es, daß in einer unglücklichen Ehe die Frau zumeist die Leidtragende ist und hat darum auch viel Verständnis für all diese Fragen. In ihm soll ihre Eigenpersönlichkeit auf geistigem Gebiete gepflegt werden, das Verantwortlichkeitsgefühl hat in Sachen, die die eigne Seele und die geistige Entwicklung der Familie angehen, in entscheidenden Erziehungsfragen; in ihm soll sie Aufklärung und Ermunterung für ihr eignes Eheleben erhalten, soll vorbereitet werden und geeignet gemacht, an der Erziehung eines gehorsamen, sittenreinen, pflichtbewußten, opferstarken Geschlechtes mitzuhelfen. Denn:

bessere Mütter, bessere Familien;
bessere Familien, bessere Kinder;
bessere Kinder, besseres Volk.

(Aus Hirtenbrief d. Bischofs.)

Alles zusammenfassend schließe ich mit Worten aus Frauenart und Frauenleben: Alles kommt darauf an, daß wir die Menschen mit Religion anfüllen. Stehen die Völker auf religiösen Fundamenten, dann werden sie sich freudig bekennen zu der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe, dann werden sie darin nicht eine Verkümmerung der Glücksmöglichkeiten sehen, sondern eine Bereicherung ihres Besten und Tiefsten, nicht eine Knebelung, sondern eine Erlösung von den Fesseln des Untermenschlichen; eine absolut unentbehrliche Hilfe zum wahren Übermenschen, zum Heranreifen zum Vollalter Christi.